

1892-1893
L. 1892



010

K.

Ue.

0001

B. K. 112

Vorläufige kurze Darstellung

des vorzüglichen

Erbfolge - Rechts

der regierenden

Frau Fürstin

Karolina zu Wied,

geborenen Burggräfin von Kirchberg,

in die Grafschaft

Sayn - Hachenburg

nach dem unbeerbten Ableben

des regierenden

Herrn Burggrafen Johann August
von Kirchberg.

IV. Gezeichnete
1785 a.



1785.

Stammtafel.

Anna Elisabeth,

Erbin von Sagn † 1608. Gem. Wilhelm III, Graf zu Wittenstein.

Ernst,

Graf zu Sagn und Wittenstein geb. 1600 † 1632.

<p>Ernestine geb. 1626 † 1661, erhält den Sachsenburgischen Antheil der Grafschaft Sagn. Gem. Salentin Ernst, Graf zu Wanderscheid.</p>	<p>Johannette geb. 1732 † 1701, erhält den Altenkirchischen Antheil der Grafschaft Sagn. Gem. I. Johann Landgraf zu Hessen - Erbprin. II. Johann Georg I. Herzog zu Sachsen - Eisenach.</p>
---	---

Anna Louise, geb. 1654
† 1692. Gemahl Mo-
ris Henrich Fürst zu
Rassau - Hadamar.
Albertina Johannetta
geb. 1679 † 1716.
Gem. Ludwig Otto
Fürst zu Salm.

Maximilian Jo-
hann Ferdinand
geb. 1655
† 1675 unvor-
mählt.

Francisca Eleo-
nora Clara, geb.
1657 † 1714
ohne Kinder.
Gem. Anton
Leopold Graf
von Pfälzingen.

Madalen:
Christina, geb.
1658 † 1715.
Gemahl Georg
Ludwig, Bur-
graf von Kirch-
berg.

Salome Sophia
Ursula, geb. 1659
† 1678 ohne Kin-
der. Gemahl Lud-
wig Friedrich
Graf zu Wied.

Georg Friedrich
Burggraf von Kirchberg, geb. 1683 † 1749.

Dorothea Francisca
Agnes, geb. 1702.
† 1751. Gem. Nicol.
Leopold, Bild- und
Rheingraf, h. zu Heog-
straten.

Wilhelm Ludwig
geb. 1700 † 1751
Wilhelm Georg
geb. 1751 † 1777

Johann August
regirender
Graf zu
Sagn - Haden-
burg, geb. 1714.

Karolina
geb. 1720. Gem.
Johann
Friedrich Al-
zander, regier.
Fürst zu Wied.

Sophie Charlot-
te, geb. 1731
† 1772. Gem.
Johann Martin
Graf zu Stol-
berg.

Maximilian Friedrich
Ernst, geb. 1732
† 1773.

Louise Isabella
geb. 1772

Friedrich
Karl, Erbprin-
z zu Wied, geb.
1741.

August Gr.
zu Stolberg,
geb. 1768.
Christian
Gr. zu Stolberg
geb. 1770.
Karl Gr.
zu Stolberg
geb. 1771.

Konstantin Alexan-
der Joseph, Fürst zu
Salm, geb. 1762.

2871

2148

§. I.

Im Jahre 1675 machten die Gräfinnen Anna Louise, Francisca Eleonora Clara, Magdalena Christina und Salome Sophia Ursula zu Manderscheid-Sayn, denen nach ihres Bruders, des Grafen Maximilian Johann Ferdinand Tode, die halbe Grafschaft Sayn oder die Grafschaft Sayn-Hachenburg, dem Saynischen Herkommen gemäß, angefallen war (a), einen Vertrag, worin Sie genannte Grafschaft unter sich theilten, und in Betreff der künftigen Erbfolge verordneten, daß unter ihren Nachkommen, und nicht blos unter dem männlichen, sondern auch unter dem weiblichen Geschlechte Primogenitur-Recht Statt haben sollte. Dabey wollten Sie ferner, daß dem Mannsstamme jeder besondern Linie vor den Töchtern dieser besondern Linie, und dem Mannsstamme überhaupt, er möchte nun in einer Linie, in welcher er wollte, vorhanden seyn, vor jeder Tochter, sie möchte aus einer Linie seyn, aus welcher sie wollte, ein Vorzugsrecht in der Erbfolge zusiehen sollte.

In Gemäßheit dieses allgemeinen Grundsatzes verfügten Sie insbesondere „daß, wenn nur eine von Ihnen einen Sohn, die drey übrigen aber entweder gar keine Kinder oder nur Töchter haben würden, dieser Sohn nicht nur in den seiner Frau Mutter angefallenen Theil der Grafschaft, sondern auch in die drey übrigen seiner Mutter Schwestern angefallenen Theile succediren, und die etwa vorhandenen Töchter dieser Mutter-Schwestern ausschließen sollte.“ (b)

(a) S. die vorstehende genealog. Tabelle.

(b) S. den Extract Vertrags sub num. I. Zu richtigem Verstande der in diesem Num. I. Extracte befindlichen Sayn-Hachenburgischen Primogenitur-Disposition werden folgende Erinnerungen dienen:

1) So reich auch die Disposition an Entscheidungen einzelner, besonderer Successions-Fälle ist; so sind doch auch manche, auch wohl solche, welche die Natur der darin gemachten Abtheilung mit sich brachte, nicht special und namentlich entschieden, sondern den allgemeinen in derselben aufgestellten Grundsätzen, der Analogie und dem gemeinen Primogenitur- und Stamm- und Lehn-Erbfolge

folge: Nicht zur Entscheidung überlassen. Es würde aber auch unnütz gewesen seyn, Fälle, deren Decision sich gleichsam von selbst versteht, oder welche, wenn sie vorkommen sollten, die Frauen Paucienten gerade so entschieden haben wollten, wie solche von der gemeinen Natur der festgesetzten Erbfolge: Ordnung bestimmt werden, noch namentlich zu entscheiden. Man suche also in der hier befragten Disposition nicht für jeden einzelnen Fall eine ausdrückliche und namentliche Entscheidung.

2) *Masculi ex feminis descendentes* gehören nicht zum Mannsstamm, sondern werden Personen weiblichen Geschlechtes gleich geachtet (NEUMANN de hered. & success. princip. §. 55); folglich muß man sich in Acht nehmen, Vorschriften und Entscheidungen der Saxe-Hachenburgischen Primogenitur-Constitution, welche bloß für den Mannsstamm gegeben sind, geradezu auf jene zu extendiren und anzuwenden.

3) *Particular-Verordnungen*, z. B. solche, welche die Paucientinnen nur für ihre Descendenten *primi gradus* oder nur für sich selber gemacht haben, dürfen natürlicher Weise nicht allgemein verstanden, und auf die ganze Nachkommenschaft ausgedehnt werden. Es ist bey Erklärung der Saxe-Hachenburgischen Primogenitur-Disposition einmal nicht zu vergessen, daß dieselbe auch ein Vertrag unter den Paucientinnen selber war, wodurch sie ihre eignen, wechselseitigen, gleichen Rechte sicher stellen wollten; und zweitens, daß Paucienten, besonders Paucienten *de ordine succedendi* hauptsächlich auf ihre nächsten Descendenten sehen, und wenn sie klug handeln wollen, sehen müssen, daß sie auf diejenigen Fälle, welche sich unter diesen und nicht auf solche, welche sich unter den spätern Nachkommen etwa ereignen können, vorzüglich zu denken haben. Hieraus folgt aber die natürliche Regel, daß man Successions-Verträge nicht leicht *extensiva* interpretiren dürfe, und wenn man es thun zu können glaubt, die Absicht, welche die Paucienten beyder zu interpretirenden Stelle gehabt haben, jeden Umstand, jedes Wort, jede Folge, welche aus der extensiven Erklärung entspringen könnte, die Uebereinstimmung dieser Erklärung mit dem Sinne der übrigen Stellen des Vertrages zc. genau und reiflich untersuchen und überdenken müsse.

Daher wird der billige Leser, welcher mehrgenannte Primogenitur-Disposition richtig versteht und derselben durch seine Erklärung nicht nur nichts, was sie wirklich hat, entziehen, sondern auch keine Gedanken und Verfügungen, die sie nicht enthält, hineinbringen will, nicht anders als mit den angeführten Präcautionen an das Lesen und Auslegen derselben gehen.

Um indessen dergleichen Erinnerungen nicht zu viele anzuhäufen; und dennoch diese Disposition möglichst aufzuklären, hat man solche in eine Tabelle gebracht, worin die in derselben namentlich enthaltenen und entschiedenen einzelnen Fälle von andern nicht namentlich darin enthaltenen genau abgefordert, vor Augen liegen. S. die Anlage II.

Num. II.

§. 2.

Der am Schluß des vorigen §. bemerkte besondere Fall traf wirklich ein. Die Gräfinnen *Francisca Leonora Clara* und *Salome Sophia Ursula*, deren erste an den Grafen *Anton Leopold* von Pöls

Pötingen, letztere aber an den Grafen Ludwig Friederich zu Wied-Runkel vermählt war, giengen ohne Kinder ab, und die Gräfin Anna Louise, vermählte Fürstin zu Nassau-Hadamar, hinterließ nur eine Tochter, Namens Albertina Johanna; die Gräfin Magdalena Christina hingegen hatte mit Ihrem Gemahle, dem Burggrafen Georg Ludwig von Kirchberg einen Sohn, Namens Georg Friederich erzeugt (a). Dieser succedirte also, mit Ausschluß der indeß an den Fürsten Ludwig Otto zu Salm vermählten Prinzessin Albertina Johanna in die ganze Grafschaft (b).

(a) S. die geneal. Tab.

(b) Albertina Johanna hatte erwähnte Primogenitur-Verordnung, welche Sie freilich von der Succession ausschloß, vor dem höchstpreussischen Kayserlichen Reichshofrathe als null und nichtig angefochten, und die Mit-Erbfolge in die Grafschaft Sayn-Hachenburg präten dirt; Sie wurde aber a. 1717 in reuiforio abgewiesen, der Herr Burggraf Georg Friederich hingegen im Besitze der ganzen Grafschaft geschützet, und also die angefochtene vertragene Constitution für gültig und rechtsbeständig anerkannt; wie dieses aus der sub num. III anliegenden Num. III. Sentenz, und mit mehreren aus Mosers Staatsrecht der Grafschaft Sayn Cap. II. §§. 184. seqq. ersichtlich ist.

§. 3.

Im März 1736 machte Hr. Burggraf Georg Friederich ein Testament, wandle darin die allgemeine Sayn-Hachenburgische Primogenitur-Ordnung namentlich auf seine Nachkommen an, und bewirkte im Jahre 1737 die allerhöchste kaiserliche Confirmation dieses seines letzten Willens und damit jener Primogenitur-Ordnung selbst (a). Er vererbte hierauf die Grafschaft mit seinem a. 1749 erfolgten Tode auf seinen erstgeborenen Sohn Wilhelm Ludwig, dieser 1751 auf seinen Sohn Wilhelm Georg, und dieser endlich, der im Jahre 1777 auch schon mit Tode abgieng, und nur eine Gräfin Tochter, Namens Louise Isabelle, nachließ, auf seinen Dheim, den jetztregierenden Herrn Burggrafen Johann August, mit Dessen dereinstigen unbeebrten Tode sich der Burggräflich-Kirchbergische Stamm schließen (b), und die Sayn-Hachenburgische weibliche Erbfolge, der Obervanz des Hauses und osterwähnter Primogenitur-Constitution gemäß, eintreten wird.

(a) S. die Anlage IV.

(b) S. die genealog. Tab.

Num. IV.

§. 4.

Es fragt sich also, weil sich auch die weibliche Erbfolge nach Primogenitur-Recht reguliren soll (§. I.),

B

1) Ob

Erste Frage. I) Ob nach erwähntem Sterbfalle die Succession den Burggräflich-Kirchbergischen weiblichen Verwandten verbleibe, oder ob solche auf die Nachkommen der Fürstin Albertina Johanna (S. 2.), d. i. auf das Fürstl. Salmische Haus übergehe?

§. 5.

A) Die Primogenitur-Constitution von 1675, als die erste Entscheidungs-Quelle in Sayn-Hachenburgischen Successionsfällen, verordnet, daß unter den Nachkommen der Frauen Paciscenten, außer der *successione lineali iuris primogeniturae*, auch die *successio linealis iuris communis* Statt haben, d. h., daß jede der von den vier Paciscentinnen etwa gestifteten Linien entweder bis zum Abgange ihres Mannstammes, wenn in diesem Falle in den übrigen Linien Mannstamm existirte, oder wenn keiner in denselben vorhanden wäre, bis zu ihrer völligen Erlöschung in dem ausschließlichen Besitze des ihr zugetheilten oder angefallenen Landes verbleiben sollte (a).

Da nun bey dem künftigen Abgange des Burggräflich-Kirchbergischen Mannstammes in der von der Compaciscentin Anna Louise abstammenden Salmischen Linie kein Mannstamm vorhanden ist (b), welcher kraft der ostermeibeten Primogenitur-Disposition und des dem Mannstamme darin verliehenen Vorzugs die Succession zu prärendiren, und das Kirchbergische weibliche Geschlecht davon auszuschließen befugt wäre, so folgt, daß letzterem die Erbfolge verbleiben müsse (c).

(a) Tit. I, Cap. I, §. 4, Cap. II, Conf. §. 1^o supr. Die zweite dieser alternativen Bestimmungen ist freilich nicht namentlich in der Primogenitur-Constitution enthalten; aber sie fließt doch offenbar und nothwendig aus der ersten.

Eine Bestimmung, die da sagt, daß diese oder jene Linie in dem Besitze des ihr zugetheilten oder angefallenen Landes nur bis zum Abgange ihres Mannstammes, wenn NB. in diesem Falle in den übrigen verwandten Linien oder auch nur in einer derselben Mannstamm vorhanden wäre, verbleiben sollte, sagt und setzt nothwendiger Weise zugleich fest, daß, wenn gedachte Condition nicht existirte, d. h., wenn bey dem Abgange des Mannstammes einer Linie in keiner der übrigen verwandten Linien Mannstamm vorhanden wäre, dem weiblichen Geschlechte dieser Linie, deren Mannstamm zuletzt erloschen, der Landes-Besitz bis zu seinem ebenmäßigen Abgange, oder, welches einerley ist, bis zur völligen Erlöschung der ganzen Linie verbleiben sollte. Man müßte die Natur von conditionen und alternativen Propositionen läugnen, wenn man dieses läugnen wollte. Daß übrigens 1) der generale Fall, wenn in den übrigen verwandten Linien kein Mannstamm vorhanden wäre, die beiden besondern Fälle, a) wenn der Mannstamm dieser Linien bereits vorher abgegangen, und b) wenn nie Mannstamm in diesen Linien existirt hätte, in sich begreift; ferner 2) daß die Linie, deren Mannstamm zuletzt abgeht, vermöge eben derselben Verord.

ordnung, wovon hier die Rede ist, oder vermöge des dem Mannestamme der Frauen Paascenten überhaupt vor allen feminis, von welcher Paascentin diese auch abstammen möchten, verliehenen Vorzugs (§. 1.) nicht anders als in dem Besitze des ganzen Sayn-Hachenburgischen Landes seyn könne, und selbst in der angeführten alternativen oder bedingten Verordnung offenbar die Entscheidung des vorliegenden Falles oder der im vorigen § aufgestellten Frage liege, braucht nur einiges Nachdenkens, aber keines Beweises.

Hierbey bemerkt man noch, daß es Rechtsgelehrte gegeben habe, welche in der besagten Primogenitur-Disposition einen bey nicht vorhandenem Mannestamme den Töchtern-Söhnen vor allen Töchtern oder Personen weiblichen Geschlechts, selbst vor ihren Müttern in der Erbfolge verliehenen Vorzug haben finden wollen.

Da gezeiget mahen dem Burggräflichen Hause Kirchberg die Erbfolge verbleibet, so könnte man von Wiederlicher Seite diese für die Succession des Herrn Erbrinzgen zu Wied so entscheidende Erklärung sehr wohl annehmen. Man kan aber dieselbe noch zur Zeit weder mit der gemeinen Natur der Erbfolge-Ordnung, noch auch mit der Sayn-Hachenburgischen Primogenitur-Constitution selbst ganz übereinstimmend finden. Wäre solche in der Extension wahr und gegründet, worin sie von gedachten Rechtsgelehrten für wahr gehalten worden ist; so hätten z. B. die Frauen Paascenten auf den Fall, daß Sie ohne leibliche Söhne abgingen und nur Töchter hinterließen, nicht, wie sie doch wirklich gethan haben (Adi. I, §. 7), diese Töchter, sondern dieser Töchter Söhne zur Erbfolge rufen müssen. Man will indessen hiermit der etwaigen eignen Rechtszuständigkeit des Herrn Erbrinzgen zu Wied keinesweges präjudicirt haben.

(b) Unter Ihrem Mannestamm, Ihren männlichen Erben, Ihren männlichen Linien verstanden die Frauen Paascenten, wie aus dem Erbvertrage deutlich zu ersehen ist, und wie es der juristische Sprachgebrauch erfordert, die unmittelbar von Ihnen geborenen Söhne und deren unmittelbare männliche Descendenten zc. keinesweges aber die von ihren Töchtern oder Enkel-Töchtern zc. erzeugten Söhne. Folglich ist der Hr. Fürst Constantin Alexander zu Salm kein männlicher Erbe der Paascentin Anna Louise, und die Salmische Linie ist und war nie, in Rücksicht auf die Sayn-Hachenburgische Erbfolge, eine männliche Linie. Wäre Sie dieses gewesen, so hätte Sie von der Kirchbergischen Linie nie ausgeschlossen werden können.

(c) Diese Entscheidung der Hachenburgischen Primogenitur-Verordnung hat eben nicht viel Besonderes an sich, sie ist vielmehr gemeinen Rechts und eine natürliche Wirkung der unter den vier Sayn-Hachenburgischen Erböchtern und Paascentinnen vorgegangenen Theilung und der derjenigen Linie, worin allein Mannestamm wäre, geschohenen Assignation. II. F. 50. G. L. BOEHMERS princ. I. F. §§. 138, 144, al.

§. 6.

B) Außer dem angeführten (a) bietet die Sayn-Hachenburgische Primogenitur-Verordnung noch ein negatives Argument gegen Salm

Salm dar, welches in Verbindung mit einigen factischen Umständen nicht von geringem Gewichte seyn dürfte.

Im Grunde war nämlich gedachte Verordnung eine vierfache Primogenitur-Verordnung, die sich nur in dem §. 1 in fin. angeführten Falle gleichsam in eine einfache verwandeln sollte. Die Älteste der Frauen Paciscenten wurde in derselben gar nicht als Erstgebohrne angesehen und behandelt, sondern ihren jüngern Schwestern vollkommen gleich gestellt.

Und bedenkt man, daß vor dem Jahre 1675 die Primogenitur im Saynischen Hause noch nicht eingeführet war, so sieht man ein, daß das nicht wohl anders seyn konnte. Die Fürstin Anna Louise war also, ob sie gleich der Geburt nach die älteste unter ihren Gräfinnen Schwestern war, dennoch in bürgerlichem oder rechtlichem Sinne nicht erstgebohrne; und daher succedirte auch Dieselbe nach dem Tode Ihres Bruders, des Grafen Maximilian Johann Ferdinand, nicht in die ganze Grafschaft, sondern nur, gleich ihren Schwestern, in einen vierten Theil derselben (§. 1). Es war also sehr natürlich, daß Ihr keine Vorzüge vor Ihren jüngern Schwestern in dem Erbvertrage von 1675 verliert und vorbehalten wurden.

Der Fürstin Anna Louise fiel es auch so wenig ein, auf Primogenitur und die davon abhängenden Vorrechte Anspruch zu machen, daß sie weder bey vorermeldeter Haupttheilung der Grafschaft und dem darauf folgenden Erbvertrage, noch auch bey der drey Jahre darauf vorgefallenen Special-Theilung des der ohne Kinder verstorbenen Compaciscentin Salome Sophia Ursula zuständig gewesenem Landes-*Antheils* (b) die mindeste Unzufriedenheit äußerte. Sie nahm im letzten Falle ihren dritten, so wie im ersten ihren vierten Theil ruhig und ohne alle weitere Prätension, ohne nur mit einem Wort eines Ihr zustehenden Primogenitur-Rechts zu erwähnen, an.

War also die Stamm-Mutter der Fürstlich-Salmischen Linie nicht Erstgebohrne, fiel es Derselben sogar nicht ein, Anspruch auf die Erstgeburt zu machen, hat Sie im Gegentheil vor-*in* und nach dem Erbvertrage durch Worte und Handlungen erklärt, daß Sie nicht mehr Recht an der Grafschaft Sayn-Hachenburg habe, als Ihre übrigen jüngern Schwestern; so kann die von Ihr abstammende Fürstlich-Salmische Linie unmöglich erstgebohrne Linie seyn, und die mit der Erstgeburt verbundenen Vorzüge prätendiren.

(a) Eine weitere affirmative Verfügung, wie es bey dem ledigen Anfall oder bey vorübergehender Erlöschung des Mannstammes der Frauen Paciscenten gehalten werden solle, wird man im Erbvertrage oder der Sayn-Hachenburgischen Primogenitur-Con-

Constitution umsonst suchen; wie aus einer genauen und sorgfältigen, von jedem unpartheilichen und in einer so wichtigen Sache nicht obenhin gehenden Besichtigung zu erwartenden Prüfung und Zusammenhaltung der Anlagen I und II erhellen wird.

(b) E. Die genealog. Tabelle.

§. 7.

Das vorangeführte Argument bestätigt

C) noch ein anderer §. 2, noc, b bereits bemerkter factischer Umstand, daß nämlich die Prinzessin Tochter ostgedachter Fürstin Anna Louise ehedem vor dem höchstpreistlichen Reichs-Hofrathe nicht um die ganze Graffschaft, sondern nur um einen Theil derselben, und natürlicher Weise nicht aus dem Grunde, weil Ihre Frau Mutter, vermöge der Hachenburgischen Primogenitur-Constitution, erstgeböhrene Erbtöchter gewesen, vielmehr, weil diese Constitution, Ihrem Vorgeben nach, null und nichtig sey, und Ihr ex sanguine & providentia maiorum eben so gut, wie dem Herrn Burggrafen Georg Friederich von Kirchberg, ein Erbfolgerecht zustehe, gestritten habe (a).

Wie kann man also nummehr vermöge eines Vertrags, den man so feierlich für ungültig erklärt hat, ein Recht prätendiren, wovon derselbe nicht nur nichts enthält, sondern welches man auch bis daher nie prätendirt, oder vielmehr selber lange Jahre gerathen widerprochen hat?

(a) Bemerk man noch dabey, daß, wie man künftig in einem umständlicheren facto erzählen wird, gedachter Proceß von den Töchtern der Fürstin Albertina Johanna zu Salm in petitorio bis zum Jahre 1762 prosequirt, und immer mit denselben Gründen gefochten worden; so wird das angeführte Argument noch stärker.

§. 8.

Auch haben

D) bereits die hohen Lehn-Höfe der Graffschaft das Vorrecht der Kirchbergischen weiblichen Verwandten bey Erlöschung des Burggräflichen Mannstammes zum voraus anerkannt.

Sie haben nämlich den Herrn Burggrafen Georg Friederich, welcher die Graffschaft adquirirte, nicht nur für sich und seine männlichen, sondern auch für seine weiblichen Nachkommen, ohne der andern noch übrigen weiblichen Manderscheid-Saynischen oder der Salmischen Linie zu erwähnen, mit den von Ihnen lehrwürdigen Stücken der Graffschaft beliehen (a). Wie hätten Sie dieses thun können, wenn Sie nicht den ersten ein vorzügliches Erbfolgerecht vor den Sibern der letztern zugestanden hätten?

E

(a) E

Num. V. und (a) So lautet z. B. der sub num. V. anliegende Kar. Triererische Lehnbrief von 1722: „ Von Gottes Gnaden Wir Franz Georg, Erzbischoff zu Trier ic. Thun fund und bekennen hiermit — daß Wir — den Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Karl Wilhelm Friederich, Marggrafen zu Brandenburg ic. für sich und im Nahmen des Wohlgebohrnen, Unfers lieben Getreuen Georg Friederich, Burggrafen zu Kirchberg ic. und Ihrer Leibs, Lebens- Erben männ- und weiblichen Geschlechts zu Lehen geliehen haben, leihen Ihnen hiermit ic. „

Num. VI.

Eben so ausdrücklich und bestimmte spricht auch der in einem Auszuge sub n. VI. angelegte Sessen, Darmstädtrische Lehnbrief desselben Jahres von den Töchtern des Burggrafen Georg Friederichs.

§. 9.

Zieht man ferner

E) die gemeine Natur der Primogenitur-Erbfolge zu Rathe, so findet man, daß, nach einer steten und generalen, auf das Wesen der Sache gebauten Praxis, die Primogenitur entweder blos für den Mannstamm eines Hauses, oder doch höchstens nur in subsidium für das weibliche Geschlecht eingeführt, und letzteres deswegen, so lange noch aus irgend einer Linie ein männlicher Erbe vorhanden ist, von der Succession ausgeschlossen sey. Hieraus folgt, daß keiner femina, so lange der Mannstamm des Hauses dauert, ein Primogenitur-Recht d. h., ein auf der Priorität der Linie und Geburt haftendes vorzügliches Erbfolgerecht zusehe (a), daß keine vor Abgang des Mannstammes in bürgerlichem oder rechtlichem Sinne Erstgebohrne oder Nachgebohrne seyn und heißen könne, daß keine an den Vorzügen der Linie, wozu ihr Vater gehört, oder an dem iure lineæ paternæ Theil habe, und daß sich also auch keine bey dem Ausgange des Mannstammes, und wenn die Erbfolge dem weiblichen Geschlechte anfällt, auf gedachtes ius lineæ berufen und stützen könne, daß vielmehr in Rücksicht auf dieses ius lineæ alle feminae, von welchem Vater sie auch abstammen, bey erwähntem Anfalle unter einander vollkommen gleich stehen.

Wenn nun aber vermöge dieser Prämissen das Primogenitur-Erbfolgerecht erst mit dem Ableben des Letzten vom Mannstamme, und von der Person dieses Letzten vom Mannstamme auf das weibliche Geschlecht übergeht, wenn ferner in ermeldetem Falle keine Verhältnisse unter und zu den erloschenen männlichen Linien in Anschlag gebracht werden dürfen; so folgt, daß es weiter auf keine andere Art, als aus der Person des letzten masculi und nach den nähern oder entferntern Verhältnissen zu demselben bestimmt werden könne, in welcher Ordnung nunmehr die weiblichen Verwandten auf einander folgen (b); und daß daher natürlicher Weise die Töchter desel-

selben, oder in deren Ermangelung seine Schwestern in der ersten und zur Erbfolge vorzüglich berechtigten Linie stehen (c).

(a) Dieses geschieht sogar der den teutschen Successions-Rechten und Gesetzen sonst eben nicht sehr günstige Freyherr v. Cramer zu. *Id non negandum*, sagt Er *Opusc. T. I, p. 305*; *introducito iure primogeniturae existentiam masculorum seminarum ius succedendi tollere, cum masculis observata prerogativa retatis idem vice competat. Quod tamen nihilominus feminae spem habere possint, in eum euentum, quo masculi defecerint, succedendi, nil est, quod contradictio-nem inuoluit.* Und wer da weiß, daß die Primogenitur mehr *in ordine*, als *in iure* bestehe, kam den Satz, daß bey stehendem Mannstamme den feminis kein Primogeniturrecht competire, wohl nicht läugnen.

(b) „Daß das ius potius der Töchter“, sagt Moser in seinem Familien-Staatsrecht cap. IX, §. 58, n. 3; nach dem iure potiori der Linie, daraus sie herkommen, abzumessen sey, ließe sich hören, wenn nicht unsere Teutschen von Taciti Zeiten an durch alle secula anders und also räsouirirt hätten: Je näher der Sippe, je näher dem Erbe. Dieses ist bey uns Teutschen iuris ordinarii, deme gehet man also auch billig so lange nach, bis man zeigt, daß ein andres disponirt worden.“ (Er spricht von Primogenitur-Dispositionen.)

(c) Continet linea collectionem personarum ab eodem stipite descendentium. Ita in linea recta vna est linea descendentium, & inter coniunctos in linea transuersa prima est linea illorum collateralium, qui veniunt a meo patre, secunda illorum, qui a matre meum agnoscunt stipitem, tertia eorum, qui mecum a meo descendunt proauo &c. STRAVIUS Synt. I. P. cap. IX, §. 7, n. 4. Wer also in Collateral-Successions-Fällen mit dem defuncto von einem nähern gemeinschaftlichen Stammvater descendirt, hat in der Erbfolge vor jedem andern, welcher mit dem defuncto erst in einem entferntern stipite communi zusammen tritt, den Vorzug, oder mit andern Worten, steht in der nächsten zur ausschließlichen Succession berechtigten Linie.

Ubrigens merkt man hier noch als eine wichtige Folge aus denen h. s. vorgetragenen rechtlichen Wahrheiten an, daß die Fürstl. Salmische Linie, wenn man auch zu Ihrem Vortheile supponiren wollte, daß in derselben einst wirklich Salmischer, von der Kaiserin Anna Louise nachgelassener Mannstamm existirt hätte, daß dieselbe wirklich im rechtlichen Sinne die ältere und erbsgebohrne Linie gewesen, und in dieser Eigenschaft die ganze Grafschaft besessen hätte, daß aber Ihr Mannstamm ab, und somit die Grafschaft auf den Kirchbergischen Mannstamm übergegangen wäre, dennoch vermöge gedachter Rechtsgrundsätze bey dem bevorstehenden Falle von der Erbfolge ausgeschlossen sey. Wie viel mehr muß Sie also dieses seyn, da die angeführten supposita alle facto contraria sind (§§. 6, 7).

§. 10.

F) Die goldene Bulle kömmt in ihren Primogenitur-Bestimmungen mit den im vor. § vorgetragenen Grundsätzen vollkommen übere-

überein. Sie führte bekanntlich die Erstgeburth in den Fürst-Häusern ein, verordnete, daß der Successor in jedem Falle nach der Person des Letztverstorbenen oder seines Antecessors bestimmt werden sollte, und gab, um recht pünctlich zu seyn, in den Hauptfällen den Successor namentlich an, oder besser und eigentlicher, sie statuirte drey Classen oder Linien der Successoren.

1) Nämlich ruft dieselbe vor allen andern des Letztverstorbenen Söhne, und unter diesen den erstgebohrnen; 2) wenn der Letztverstorbene keine Söhne verlassen hat, dessen mit ihm von einem Vater abstammende Brüder, und von diesen zuerst den ältesten oder erstgebohrnen, und 3) endlich in Ermangelung der Brüder die weitern Blutsverwandten des Letztverstorbenen, und unter diesen den nächsten, vom nächsten gemeinsamen Stammvater mit dem Letztverstorbenen abstammenden zur alleinigen Erbfolge (a).

Wendet man nun, wie denn dieses nicht nur blos angeht, sondern nach den Vorschriften der Analogie geschehen muß (b), diese reichsgrundgesetzliche, der Natur der Sache gemäße Ordnung auf die weibliche Primogenitur-Erbfolge, besonders bey dem ledigen Anfall, an; so hat man eben dieselbe Entscheidung, welche der Schluss des vorigen § giebt; so ist die Tochter des letzten masculi, wenn derselbe aber keine Töchter verlassen hat, seine älteste, erstgebohrne Schwester nach Primogeniturrecht vor allen übrigen weiblichen Verwandten zur Erbfolge berechtigt.

(a) A. B. cap. VII, §§. 2, 3; cap. XXV, §§. 3, 4.

(b) G. L. BOEHMER de ord. succ. ex iure primog. inter coinest. in feud Imp. § 23.

§. II.

Alles dieses wird

G) durch die gemeine Erbfolge-Ordnung in Stamm- und Lehngüter, welche bekanntlich in allen Fällen von der Person des Letztverstorbenen abhängt, oder durch die Nähe der Verwandtschaft mit demselben bestimmt wird (a), sehr bestätigt. Da sich besagte Ordnung und die Erbfolge-Ordnung nach Erstgeburtrecht gleichsam, wie genus und species, verhalten, da manches so tief in der Natur des ordinis succedendi communis liegt, daß es auch in jedem speciali Statt finden muß, und da es der Zweck der Primogenitur-Ordnung ganz und gar nicht erfordert, daß sie in allen und jeden Strüchen von der gemeinen Ordnung abweiche; so kann es nicht fehlen, daß nicht beyde, ihrer Verschiedenheit unerachtet, noch manches mit einander gemein haben,

haben, und daß daher oft ein Primogenitur = Successions = Fall seine Entscheidung aus einem Grundsatz erhält, welcher zu den Grundsätzen der gemeinen Erbfolge = Ordnung gehört, der aber in einem solchen Falle als Grundsatz der Primogenitur = Ordnung angesehen werden kann (b).

Der ledige Anfall ist ein Fall gedachter Art, und muß also nach dem principio, wonach ihn die gemeine Erbfolge = Ordnung decidirt, und welches als gemeinschaftlich anzusehen ist, entschieden werden. Dieses kann aber kein anderes seyn, als dasjenige, worauf am Ende doch alle Erbfolge und alle Ordnungen ruhen (c), nämlich das Principium der Nähe der Verwandtschaft mit dem Letzverstorbenen (d). Natürlicher Weise tritt aber doch der Unterschied ein, daß in einem Hause, worin unter dem weiblichen Geschlechte Primogenitur gelten soll, nicht, wie in solchen Häusern, worin keine inter feminas gilt, alle dem letzten masculo gleich nahe feminæ, sondern nur die älteste und erste geborene succedirt; und folglich hat der ledige Anfall in einem Hause jener Art das Eigenthümliche oder Charakteristische dennoch an sich, wodurch sich Primogenitur = Successions = Fälle von gemeinen Successions = Fällen distinguiren (e).

(a) II. F. 11, 37 &c. STRYK de success. ab intest. diff. III, cap. II, n. 11. HORN iurisp. feud. L. II, cap. XVI, §. 11 pr. & fin.

(b) Wie man z. B., wenn Patricienten gewisse Punkte in ihrem Vertrage nicht bestimmt haben, diejenigen Grundsätze des gemeinen Rechts, welche gedachte Punkte entscheiden oder bestimmen, gleichsam als Vertrags = Grundsätze ansehen kann. KNIPSCHILD de fideic. cap. IX, n. 8.

(c) „Gradus proximitas semper attenditur, succediturque secundum mores omnium gentium ultimo defuncto“, L. B. de SENCKENBERG disquis. acad. de success. filiar. in regn. & principat. cap. VI, §. 73, not. a.

(d) „Qualicumque (i. e. siue communis, siue specialis, qualem ius primogenituræ innoluit) succedendi modus obtineat, sagt PÜTTER in Inst. I. P. §. 454, si uniuersa familia stirps mascula deficit, filiabus a primo acquirente oriundis earumque posteris ius succedendi aperitur, in ordine autem filia ultimo defuncti præfertur remotioribus &c.

Man wende übrigens nicht ein, daß überhaupt der ledige Anfall nicht nach der Person des Letzverstorbenen, sondern des ersten Erwerbers zu bestimmen sey. Denn das System der Regredient = Erbfolge ist nicht nur im Allgemeinen ungegründet und verwerflich, wie SENCKENBERG disquis. cit. und PÜTTER in s. Rechtsfällen n. CLXXXII. erwiesen haben; sondern es paßt auch besonders in dem hier befragten Falle nicht, weil, um von mehreren Ursachen hier nur eine anzuführen, das Fürstliche Haus Salm keinen Regres auf ein Grafschaft haben und exerciren kann, welche dasselbe nie ganz gehabt, und nie ganz prätendirt hat (§§ 6, 7.), ja nicht einmal hätte prätendiren können, wenn

D

auch

auch kein Kirchbergischer Mannstamm, sondern nur Kirchbergische weibliche Descendenz vorhanden gewesen wäre; vid. supr. §. 1, & ad. I, cap. III. Und in welcher Linie wäre dann, wenn diese ungegründete Ordnung hier dennoch Statt haben sollte, das dem ersten Erwerber nähere Glied? In der Salmischen oder Kirchbergischen?

(c) Zur Erläuterung dieses § wird noch folgende Bemerkung dienen. Bey Einführung der Primogenitur dachte man so wenig daran, daß in Collateral Successions Fällen, welche nach dieser Ordnung bestimmt werden sollten, nicht auf die Nähe der Verwandtschaft gesehen werden dürfe, daß man vielmehr diese Nähe der Verwandtschaft als den einzigen Entscheidungs Grund in solchen Fällen annahm, die Grade ganz natürlich, und ohne für dasjenige, was man in neuern Zeiten Lineal Succession genannt hat, rechten Sinn zu haben, be rechnete, und auf diese Weise §. B. nach unbeeibtem Ableben des Erstgeborenen, den dritten Bruder dem Sohne des verstorbenen zweitgeborenen Bruders ohne allen Anstand vorzog. Ein Fall dieser Art kam bekanntlich kaum 14 Jahre nach Errichtung der goldenen Bulle, wo man doch wohl noch am Besten wußte, was in derselben festgesetzt war, und was man sich als Wesen der Erstgeburt, Erbfolge gedacht hatte; im Kurhause Sachsen vor, und wurde für den nachgeborenen Bruder, und gegen des verstorbenen erstgeborenen Bruders Sohn entschieden. War die Rede von entferntern Verwandten, so bestimmte die §. B. wörtlich und ausdrücklich ohne alle weitere Rücksichten, den nächsten zum Successor. Und darin sind derselben so, wie im übrigen, die hohen Häuser Deutschlands in Ihren Familien Dispositionen gefolgt. Um einige Beispiele anzuführen, vid. *Diops. Rv. II Palat. d. a. 1395*; in *LVNIG N. II T. V*; p. 583: „Wenn der, der einzig Herr ist, ohne Söhne abgeht, so soll allezeit der nächste Erb von Unserm Stamm — erben.“ A. B. *Saxon. d. a. 1414 ap. LVNIG l. c.* „Wenn die alle (die Brüder nämlich) todt sind, so soll es kommen an den nächsten Erben.“ *Proiect. Primog. Austriae. MAX. I. d. a. 1500 ap. EVND. l. c.* „Si non extiterint fratres — admittatur proximior descendens ex masculi sui sanguinis.“

Da also sonst das Principium der Nähe der Verwandtschaft mit dem Erst geborenen in der Primogenitur Erbfolge, vermöge reichs- und hausgesetzlicher Vorschriften, für wesentlich geachtet wurde und schlechterdings zur Grundregel diente; so kam dasselbe doch wohl gegenwärtig in der Primogenitur Erbfolge nicht schlechterdings fremd und widersprechend seyn; sondern muß vielmehr noch immer, und besonders in Fällen, wo sich die nähere Geburt und Linie nicht von selbst unstreitig ergibt, wo man also eines Merkmals oder einer Regel, um dieselbe auszufinden und zu bestimmen, bedarf, angewandt werden können. Es wäre sonderbar und unnatürlich, in Fällen dieser Art, wozu der vorliegende gehört, eine Auskunft aus einer andern besondern Quelle herholen zu wollen, da die Grundregel aller Succession das nöthige Mittel darbietet, und mithin eine Ausnahme überflüssig ist. *Conf. zu dieser Note CAR. CHRISTOPH. HOFACKER comment. de orig. & fat. success. ex iur. primog. in fam. illustr. Germ. (Gott. 1771) Part. postor., præcipue §§. 78. seqq. vique ad fin.*

Endlich streitet

H) die Observanz der reichsständischen Häuser für die Wahrheit des Grundsatzes: daß die Successions-Ordnung bey dem ledigen Anfälle nach der Person des letzten masculi zu bestimmen sey.

Da indessen der angeführte Freyherr v. Senckenberg (a), J. J. Reinhard (b) und andere eine Menge hierher gehöriger Beispiele aufgestellt haben; so wird es genug seyn, sich auf diese bewährten Männer zu berufen, und nur des jüngern und hierher sehr genau passenden Beyspiels aus dem Durchlauchtigsten Erzhaufe Oesterreich namentlich zu erwähnen. Bekanntlich succedirten weil. Jhro K. K. Majestät Maria Theresia glorw. And. Ihrem Herrn Vater K. Karl VI., als dem Letztern vom Habsburgischen Mannsstamme, mit Ausschluß der Frauen Töchter K. Josephs I und des Herrn Kurfürsten zu Bayern, in die sämtlichen Oesterreichischen Lande, obgleich dieser sowohl als jene in ältern Linien standen. Und wer weiß nicht, daß das ganze teutsche Reich und mehrere andere Europäische Staaten die Erbfolge Allerhöchstderselben garantirt, und also den osterwähnten Grundsatz, daß die Successions-Ordnung bey dem ledigen Anfall, er mag sich nun in einem Hause, worin bey der weiblichen Erbfolge Primogenitur Statt findet, oder in einem, worin keine Statt findet, ereignen, nach der Person des ultimi masculi zu bestimmen sey, feyerlich für wahr erkannt hatten! (c).

(a) Disquis. cit. capp. VI, VII.

(b) Von dem Erbfolgerecht der Töchter 2c. cap. II.

(c) Mosers Familien, Staatsrecht, Cap. 9 §. 2. — Man muß übrigens nicht glauben, daß gedachter Grundsatz wohl von des Letzterverstorbenen weiblichen Töchtern, aber nicht von andern entferntern weiblichen Verwandten wahr wäre; daß die Tochter ihrem Vater gleichsam per modum *exceptionis* von der allgemeinen bey jedem andern Falle statt habenden Regel succedire. Das wäre sonderbar. Der Grund ihrer vorzüglichen Erbfolge liegt in ihrem nähern Verhältniß mit dem Vater, folglich in einem allgemeinen Rechts-Principio, welches auch auf andere Fälle anwendbar ist. SENCKENBERG l. c. cap. VI. §§. 78, 79, ibique cit. GUNDLING diss. de renunciat. heredit. filiar. illustr. c. IV. §. 2. „ Soror renuncians, sagt Kestner, non excludit fratris demortui filias, quippe quae ob proximitatem hereditatis delationem impediunt, ne ad sororem renunciantem deveniat. „

§. 13.

Es ist also aus mehreren und sehr stattlichen Gründen gewiß, daß die Succession in die Grafschaft Sayn-Hachenburg bey dem Ableben des

Des jetztregierenden Herrn Burggrafen Johann August von Kirchberg nicht dem Fürstlichen Hause Salm, sondern dem Burggräflich Kirchbergischen weiblichen Geschlechte gebühre.

§. 14.

Zweite Frage:

Hat aber dieses seine Wichtigkeit, so fragt sich

II) Wer von den hohen Burggräflichen Verwandten, wenn Dieselben so, wie Sie da sind, den ledigen Anfall erleben, ausschließlich zur Erbfolge berechtigt sey.

§. 15.

A) Nach dem Grundbegriffe der Succession nach Erstgeburtsrecht gehen die Nachkommen einer jüngern Schwester einer Ältern nie vor. Da nun die Herren Grafen zu Stolberg von einer jüngern, bereits verstorbenen Schwester des Herrn Burggrafen Johann August abstammen (a), und noch eine Ältere, nämlich die regierende Frau Fürstin zu Wied, vorhanden ist; so folgt, daß genannte Herren Grafen noch zur Zeit nicht succediren können; gleichwie dann Dieselben auch dieses Grundes wegen vor der Hand auf die Erbfolge keinen Anspruch machen.

(a) S. die general. Tab.

§. 16.

Succediren aber die Herren Grafen zu Stolberg nicht; so kommt es B) noch darauf an: Ob die regierende Frau Fürstin zu Wied der Fr. Burggräfin Louise Isabelle von Kirchberg, Tochter des vorlezgen regierenden Herrn Burggrafen (a), oder ob Diese Jener in der Erbfolge vorgehe?

(a) S. die general. Tab.

§. 17.

Die Erörterung dieser Frage erfordert keine Weitläufigkeit, weil man sich größtentheils auf das vorbergehende beziehen kann.

Finden der Natur der Primogenitur-Succession zufolge im vorliegenden, befragten Falle keine Verhältnisse zu erlöschenen männlichen Linien, sondern vielmehr blos allein die Verhältnisse der vorhandenen weiblichen Verwandten zu dem Letzten vom Mannsstamme Statt; ist dieses sowohl dem Sinn der Sayn-Hachenburgischen Primogenitur-Constitution, als auch dem Sinne der goldenen Bulle, der gemeinen in Primogenitur-Successions-Fällen allerdings Application leidenden Erbfolge-Ordnung in Stamm- und Lehn-Güter und der Reichs-

Reichsfürstlichen Observanz; (a) gemäß, wie dann alles dieses in den §§ 9, 10, 11, 12 sattsam und unstreitig erwiesen ist; so steht die Burggräfin Louise Isabelle, als des jetzt zu Sany-Hachenburg regierenden Herrn Burggrafen Bruders-Enkelin, der regierenden Frau Fürstin zu Wied, als des genannten vlcimi masculi Frau Schwester, ohne allen Zweifel in der Erbfolge nach.

(a) Man kann nicht umbin, den Leser hier noch einmal auf den im §. 12 bereits erwähnten Oesterreichischen Successionsfall und auf dessen besondere Aehnlichkeit mit dem vorliegenden Sany-Hachenburgischen aufmerksam zu machen. In jenem Falle concurrirten die Tochter des Letzverstorbenen, die Tochter des Vorletzten, und die in noch entfernterm Verhältniß mit dem Letzten vom Mannstamme stehende Kur-Bayerische Linie; in diesem concurrirten die Schwester des letzten masculi, die Tochter des Vorletzten und die noch entferntere Salmische Linie. Wenn nun in jenem des Letzverstorbenen Tochter, wegen Ihres nähern Verhältnisses zu dem Letzverstorbenen, nicht nur die entferntere Bayerische Linie, sondern auch aus gleichem Grunde die Tochter des Vorletzten vom Mannstamme von der Erbfolge auszuschließen befaßt war; so leidet es keinen Zweifel, daß in diesem oder dem hier befragten Falle die Schwester des Letzten vom Mannstamme, Ihres gleichmäßigen nähern Verhältnisses wegen, ebenfalls berechtiget sey, nicht nur die entferntere Salmische Linie, sondern auch die Tochter des Vorletzten masculi von der Succession beyrn künftigen Anfall auszuschließen. In Fällen, worin *par ratio* vorhanden ist, muß, und wenn diese Fälle im übrigen noch so verschieden seyn sollten, *par decisis* Statt haben; wie vielmehr also in solchen, die auch im übrigen so sehr übereinstimmen, wie erwähnte beide Successionsfälle.

Daß übrigens die Erbfolge der höchstseligen K. K. Maria Theresia Maj. wirklich auf dem angeführten Grunde oder Ihrem nähern Verhältniß zu dem Letzten vom Mannstamme beruht habe, versteht sich nicht nur von selbst, (denn auf welchem Grunde sollte sie sonst beruht haben? Wer wäre im Stande, einen andern anzugeben? So wenig die Erbfolge-Ordnung der übrigen vorhandenen weiblichen Oesterreichischen Verwandten unter, und nach einander von des letzten masculi Disposition abhieng und abhängen konnte, eben so wenig war die pragmatische Sanction die Quelle des vorzüglichen Erbfolgerechts der höchstsel. Kaiserin Königin; sie war vielmehr nur eine Präcaution, wodurch Allerhöchstderselben dasjenige, was ohnehin Rechtens war, besätiget, und vor Ansprüchen sicherer gemacht werden sollte; SENCKENBERG de success. Austr. cap. VIII disqui. cit. §§. 1, 4, 5.), sondern es wird auch noch ausdrücklich durch die nach K. Karls VI. Ableben erschienenen Staatschriften bewährt. So wie Bayern und Sachsen auf ein *ius reasententia*, *droit de retour*, Rückfalls-Recht; Regredient-Erbrecht zc. provocirten; so beriefen sich der K. K. Maj. glorw. Andenk. auf Ihr Verhältniß oder Ihre Qualität als Tochter des Letzten vom Mannstamme zc. (Siehe i. B. den 5ten Absatz der Kur-Bayerischen Haupt-Deduction: Gründe Uebersführung und klarer Beweis derer dem Chur- und Sauffe Bayern zuzustehenden Erbfolgs- und sonstigen Rechts-Ansprüchen auf die von K. Ser.

Ferdinanden I. besessene durch den Todesfall K. Karls VI erledigte Königeiche Ungarn und Böhmen, wie ingleichen auf das Erzherzogthum Oesterreich 2c. 2c. (ext. in der Sammlung einiger Staatschriften, welche nach Ableben K. Karls VI zum Vorschein gekommen 2c. T. II.); ferner die von Oesterreichischer Seite erschienene vorläufige Beantwortung der sogenannten gründlichen Ausführung derer dem Kur-Hause Bayern 2c. (ext. in cit. Sammlung 2c. T. III.). — Schon der Titel der angeführten Bayerischen Deduction beweiset das Vorgesagte. Conf. §. 12 not. c. supr.

§. 18.

Die vorzüglichsten Gründe, worauf man das anmaßliche Vorrecht der minderjährigen Burggräfin Louise Isabelle vor der regierenden Frau Fürstin zu Wied bauet, sind, wie man aus einer ehemals gepflogenen freundschaftlichen Communication ersehen hat, folgende:

1) Bezieht man sich auf den §. 7 der Sayn-Hachenburgischen Primogenitur-Constitution (Anl. 1), und will in demselben eine ausdrückliche, hausgesetzliche Vorschrift, welche den befragten künftigen Fall für genannte Burggräfin entscheide, finden.

2) Berufet man sich auf die dem Hrn. Vater der Burggräfin Louise Isabelle über diejenigen Stücke der Grafschaft, welche Lehn sind, verliehenen Lehn-Briefe, als welche bezeugten, daß derselbe auch für seine Nachkommen weiblichen Geschlechts belehnet worden; und

3) Behauptet man, daß gedachte Burggräfin nicht weniger nach der gemeinen Primogenitur-Erbfolge-Ordnung den Vorzug prä-tendiren könne, indem Sie

a) aus der Linie des erstgebohrnen Sohnes des gemeinsamen Stamm-Vaters, Burggrafen Georg Friedrichs, und unmittelbar von dem vorlegten Besitzer abstamme, und

b) nouissima descendens sey.

Es wird indeß nicht schwer fallen, die Schwäche dieser Gründe zu zeigen.

§. 19.

Ad 1) Der angeführte § heisset:

„Wenn sich aber auch dieses begäbe, daß Wir sämtliche Geschwistere alle und jede ohne männliche eheliche Erbserben verstorben, und nur Töchter hinterließen: so soll solchenfalls in einer jeden Linie aus Uns die älteste Tochter allein succediren, und des Primogeniturrechts sich gegen die andere ihre Schwestern zu bedienen befugt seyn.“

A)

A) Ohne gegen die S. 1. nor. b. num. 3. befindlichen Erinnerungen sehr zu fehlen, läßt sich in dieser Stelle dasjenige wohl nicht finden, was die hohe Gegenseite darin finden will. Der darin entschiedene Fall ist den klaren Worten nach folgender:

» Wenn die Frauen Paciscenten alle und jede ohne Söhne abgingen, aber alle Töchter verließen, mithin vier weibliche Linien stifteten, und folglich die Grafschaft bey der Paciscentinnen Abgange nicht consolidirt würde, sondern in ihre vier Theile getheilt verbliebe. »

In diesem Falle sagt gedachte Stelle:

» sollte die älteste, erstgebohrne leibliche Tochter jeder Paciscentin in den Landes-Antheil Ihrer Mutter allein succediren, und Ihre leiblichen jüngern Schwestern von der Erbfolge ausschließen. » (a)

Wenn man nun erwägt, daß dieser und der befragte künftige Fall nicht blos verschiedene, sondern einander in allen Stücken entgegengesetzte Fälle sind, daß letzterer auf folgenden Voraussetzungen und Umständen beruht:

» die Frauen Paciscenten sind nicht alle ohne Söhne abgegangen, haben keine vier weiblichen Linien gestiftet, die Grafschaft ist nicht getheilt geblieben, sondern consolidirt worden, es ist demalen also nicht von der Succession in Theile, sondern in die ganze Grafschaft, nicht von der Succession der leiblichen Töchter der Frauen Paciscenten, sondern entfernterer weiblicher Verwandten, nicht von dem Falle, da kein Mannstamm existirt, sondern von dem Falle, da der existirende Mannstamm ausgeht, die Rede;

wenn man ferner erwägt, daß einander entgegengesetzte Fälle nicht in einander enthalten seyn können, sondern sich vielmehr einander ausschließen, daß die Decisionen solcher Fälle nicht weniger einander entgegen gesetzt seyn können, als die Fälle selbst: so wird es schwer zu begreifen seyn, wie man die angeführte Stelle der Saxe-Hadenburgischen Primogenitur-Constitution hierher appliciren, und eine Entscheidung für die Fr. Burggräfin Louise Isabelle darin suchen könne.

Folgt überhaupt etwas in Absicht auf den hier befragten Fall aus derselben, so ist es weiter nichts, als der bereits aus andern Stellen gedachter Constitution gewisse allgemeine Satz: daß bey dem Abgange des Mannstammes und dem damit verbundenen Eintritt der weiblichen Erbfolge die Ordnung der Primogenitur gleichfalls beobachtet werden solle. Dieses läugnet aber niemand; man giebt vielmehr

mehr von allen Seiten zu, daß nach dem Ableben des Herrn Burggrafen Johann August von Kirchberg nur die älteste erstgebörne Person des vorhandenen weiblichen Geschlechtes in die Grafschaft succedire. Wer aber in diesem Falle von den gegenwärtigen weiblichen Personen diese Älteste, erstgebörne Person sey, entscheidet doch obiger allgemeiner Satz wahrlich nicht; und diese Frage ist doch unlängbar die zu entscheidende, eigentliche, speciale Streitfrage, worauf es hier ankommt.

(a) Daß der §. 7 const. nur von dem Abgange der Paciscentinnen ohne männliche Erben, nur von der Paciscentinnen weiblichen Töchtern rede, erhellet nicht nur aus den Worten des §. selbst, sondern auch noch aus der in der Constitution gemachten Hauptabtheilung:

„Die Frauen Paciscenten verlassen entweder alle Söhne; oder eine und die andere gehet ohne Söhne ab; oder sie gehen alle ohne Söhne ab,“
deren letztes membrum in erwähntem §. 7 und folg. abgehandelt wird; und ferner aus dem Umfande, daß, wenn im §. 8 von den Söhnen der im vorhergehenden §. 7 genannten Töchter die Rede ist, die Frauen Paciscenten dieser Söhne Großmütter genannt werden. S. die Anlage I.

§. 20.

B) Wenn es erlaubt ist, so extensiv, so willkürlich und wider den Buchstaben zu interpretiren, so unähnliche Fälle einander gleich zu stellen, aus dieser und jener Stelle der Sajnshachenburgischen Primogenitur-Constitution, Dispositionen, die weder den Worten noch dem Sinne nach darin liegen und liegen können, zu folgern; wie es die Gegenseite dahier thut: so kann es nicht unerlaubt seyn, mit andern Stellen der Constitution auf gleiche Weise zu verfahren; und so hin- und her z. B. nicht nur nichts, sondern es geht noch viel eher an, die §§. 8 und 9 derselben, so, wie es bereits von verschiedenen angesehenen Rechtsgelehrten, z. E. dem sel. Herrn Geheimen Rath Gottfried Daniel Hofmann zu Tübingen geschehen ist, zu erklären, und den Töchtern z. Söhnen, vermöge dieser §§. einen absoluten Vorzug vor allen Töchtern oder Personen weiblichen Geschlechtes zuzusprechen.

Noch mehr. Es wird zur Nothwendigkeit, gedachte §§. auf diese Art und mit dieser Extension zu interpretiren, wenn die gegenseitige Interpretation des §. 7 const. für richtig gehalten wird. Denn, wenn, wie man gegenseitig behauptet, unter denen in letzterem genannten Töchtern nicht bloß der Frauen Paciscenten weibliche Töchter zu verstehen sind; so folgt doch wohl nothwendiger Weise, daß unter dieser Töchter Söhnen, von deren Succession die unmittelbar nachfolgenden §§. 8 und 9 reden, eben so wenig bloß die Söhne der weiblichen

lichen Töchter der Paucientinnen verstanden werden können; daß vielmehr die in letztern §§ vorkommende Benennung Söhne eben in derselben Ausdehnung genommen werden müsse, worin die im vor-
hergehenden § vorgekommene Benennung Töchter, mit welcher vor-
die Mütter dieser Söhne bezeichnet hat, genommen worden ist.

Da nun aber die hohe Gegenseite diese Erklärung der §§ 8 und 9, die dann freilich Ihrer Präension nicht günstig ist, verwirft; so hat sie natürlicher Weise Ihre Erklärung des §. 7 selbstn zugleich mit verworfen.

§. 21.

Ad 2) Die dem Hrn. Vater der Fr. Burggräfin Louise Isabelle verliehenen Lehnbriefe sind, wie sich von selbstn versteht, mit denselben, welche dessen Vorfahren und Nachfolger verliehen worden, gleichen Inhalts (S. die Anlag. V, VI). Es dürfte daher aus denselben, in Verbindung mit den ältern und jüngern, und deren einstim-
migen Inhalte nichts weiter folgen, als was man bereits oben §. 8 bemerkt hat, daß nämlich die hohen Lehnhöfe Ihre Lehne nicht nur dem Burggräf. Kirchbergischen Mannsstamme, sondern auch dem weiblichen Geschlechte geliehen, und dadurch den Vorzug desselben in der Erbfolge vor der Nachkommenschaft der Fürstin Albertina Johanna zu Salm anerkannt haben. Und wie kann man auch aus Lehn-
briefen, die der Primogenitur-Ordnung gar nicht erwähnen, nach welchen vielmehr, wenn nicht durch Hausgesetze ein anders verfügt worden wäre, die gemeine Lehnsfolge in jedem Falle würde Statt gefunden haben, Primogenitur-Bestimmungen hernehmen?

Gesetzt aber auch, es ließe sich aus gedachten Lehnbriefen in Absicht auf die Ordnung in der Burggräflich-Kirchbergischen Erbfolge etwas schließen; so könnten hierin doch wirklich nur die dem ersten Erwerber, Burggrafen Georg Friederich, in dessen Belehnung seine sämtlichen Nachkommen mit begriffen waren, keinesweges aber die dem vorletzten Besitzer verliehenen Lehnbriefe Ziel und Maas geben. Der vorletzte Herr Besitzer war selbstn successor feudal^s legitimus, der sein Erbsolgerecht nicht ex investitura propria vel speciali, sondern aus der Investitur des ersten Erwerbers hatte; und eben so wenig lag der Grund, warum Er in der Ordnung seinem Hrn. Vater, Burggrafen Wilhelm Ludwig, folgte, in den Ihm concedirten Lehnbriefen, sondern in dem Verhältniß des Sohnes zum Vater; kurz seine Investitur war nur eine Renovation der Investitur des ersten Erwerbers, die bekanntlich nichts neues macht oder giebt, sondern blos den Zweck hat, die bereits bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten des Lehnherrn

herrn und Vasallen zu erhalten, und den Lehncontract zu bestätigen (a). Es ist also sonderbar und ohne Grund, wenn die Burggräfin Louise Isabelle aus einer in der Person Ihres Herrn Vaters geschenehen Lehns-Erneuerung einen Ihr zugestandenen Vorzug in der weiblichen Erbfolge herleiten will. Geht man aber nach Vorschrift der Rechte auf die ersten oder die dem ersten Erwerber verliehenen Lehnbriefe, deren Typus in den jüngern jedesmal beygehalten wird, und worauf also diese sich beziehen, zurück; so kann man gewiß mit mehr Grund behaupten, daß denselben zufolge, weil in der Investitur des Hrn. Burggrafen Georg Friederichs zwar seine ganze männ- und weibliche Descendenz, zunächst aber doch seine leiblichen Söhne und Töchter mitbegriffen waren, die regierende Fr. Fürstin zu Wiesbaden, als dessen noch übrige, einzige leibliche Tochter, nach dem Abgange Ihres Hrn. Bruders oder des letzten unbeerbt abgehenden Sohnes des ersten Erwerbers, zur Erbfolge zunächst und vor einer Tochter des vorletzten Besitzers, von dessen Succession gar nicht die Rede ist, nach welchem also auch die Ordnung in der Erbfolge nicht bestimmt werden kann, berechtigt sey.

(a) I F. 14 §. 1. II F. 31. HORNII iurisp. feud. cap. XVII, §. 1.

§. 22.

Ad 3) Man hat bereits in der Abhandlung der ersten Frage die wahre Beschaffenheit der gemeinen Primogenitur-Erbfolge-Ordnung hinlänglich ausgeführt und erwiesen. Dieser Ausführung zufolge kann aber das präsumirte vorzügliche Erbsolgerecht der Frau Burggräfin Louise Isabelle so wenig auf diesen Grund, als gezeigtermaßen auf den §. 7 der Sayn-Hachenburgischen Primogenitur-Constitution gegründet werden. Denn

Ad a) wenn bey stehendem Mannestamme die Linien-Vorzüge und Rechte bloße Geschlechts-Vorzüge und Rechte sind, folglich nur von masculis, ihres Geschlechtes wegen, durch die Geburt erworben werden können, feminae hingegen, ihres verschiedenen Geschlechtes wegen, deren gar nicht fähig sind; wenn ferner bey Bestimmung der Ordnung in der Erbfolge, es mag übrigens gemeine oder Primogenitur-Ordnung Statt haben, eben so wenig und noch weniger auf den vorletzten, als auf einen noch ältern Besitzer, sondern blos allein auf die Person des letzten Rücksicht genommen werden kann und darf, wenn dieser heut zu Tage allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz bey der weiblichen Erbfolge, und nicht nur in Fällen, die sich nach dem Eintritte derselben in das weibliche Geschlecht ereignen, sondern auch bey

bey dem Eintritts-Falle selbst eben sowohl Statt haben muß, wie selbiger bey der männlichen gemeinen und Primogenitur-Erbfolge Statt hat: so folgte, daß die Geburt, in Absicht auf die Primogenitur und den davon abhängenden Rang in der Erbfolge, für die Burggräfin Louise Isabelle kein *modus acquirendi* seyn konnte, daß vielmehr Hochdieselbe Ihres weiblichen Geschlechtes wegen, des nur den masculis Ihrer Linie eigenen Vorrechts unfähig war, und daher bey dem künftigen Abgange des Kirchbergischen Mannstammes keinen Vorzug von Geburtswegen zu prätendiren vermag; daß sodann die Ordnung im befragten Falle nach der Person des Herrn Vaters genannter Burggräfin, als des vorletzten Besizers, eben so wenig und noch weniger, wie nach der Person eines noch ältern Besizers der Grafschaft, sondern lediglich nach dem Letzten, der den Mannstamm beschließt, und dem weiblichen Geschlechte die Erbfolge öfnet, bestimmt werden kann. Diese Folgerungen läugnen und das Gegentheil behaupten wollen, hiesse im Grunde, die Burggräfin Louise Isabelle zum männlichen Geschlechte zählen, und nicht nur rechtliche, sondern auch factische Wahrheit läugnen. Denn es ist doch wohl gewiß, daß der Herr Vater der Frau Burggräfin Louise Isabelle seine Linie, worauf das Vorrecht der Erstgeburt haftete, beschloß, und daß mit desselben Tode dieses Vorrecht auf den jetztregierenden Herrn Burggrafen übergieng. Wer könnte, wenn die Sache nicht ohnehin schon *inter notoria iuris* gehörte, einen stärkern Beweis verlangen, daß dieses Vorrecht ein blos männliches Recht war!

§. 23.

Man wende nicht ein, daß zwar eine *femina*, deren Vater zu der erstgebohrnen Linie eines Hauses gehöre, durch ihre Geburt kein solches *ius lineæ acquirere*, wie den männlichen Gliedern dieser Linie eines eigne und gebühre, daß ihr aber doch eine eventuale Primogenitur, oder ein zukünftiges Recht, vermöge ihrer Geburt bey der Erlöschung des Mannstammes jeder andern weiblichen Verwandten in der Erbfolge vorzugehen, erworben werde. Denn diese eventuale Primogenitur oder dieses zukünftige Vorrecht wäre, man mag es nennen wie man will, immer ein Ausfluß aus dem männlichen *iure lineæ*; es wäre ein Recht, das in dem Vorrechte des Vaters und dessen Linie seinen Grund und seine Existenz hätte, und also, wie jeder bekennen wird, wer klare Wahrheit nicht läugnen will, ein Theil dieses väterlichen, blos auf den Unterschied des männlichen vom weiblichen Geschlechte gegründeten, und daher nur dem Vater zustehenden, einer Tochter aber schlechterdings nicht mittheilbaren und zur Devolution auf das

Das weibliche Geschlecht überhaupt nicht geeigneten Linienrechtes selbst; oder im Grunde und die Sache, wie sie ist genannt, es wäre dieses ganze männliche Linienrecht auf eine widerspruchsvolle Weise einer femina gegen eine femina eventualiter zugeschrieben. (a)

(a) Alle Schwierigkeit in Beurtheilung des vorliegenden Falles wird gehoben seyn, wenn man den bekannten Unterschied inter *ius* & *ordinem* succedendi nicht aus den Augen verliert. Ihre Qualification zur Erbfolge, ihr *ius* succedendi haben die Töchter freilich wegen ihrer Abstammung von dem ersten Erwerber. Die Ordnung in der Erbfolge aber kann nicht nach den Voraltern oder dem ersten Erwerber, sondern muß in allen Fällen, vermöge der Natur der Sache, indem jeder Nachfolger in die Rechte seines Vorwessers tritt, und in Gemäßheit sowohl der gemeinen- und Lehnrchte als auch der Primogenitur-Rechte, nach dem letzten Besitzer und Landes-Inhaber bestimmt werden. „Es wird nicht leicht, sagt Pütter in f. Rechtsf. B. II, Th. II, num. 182, §. 12, ein Successions-Recht aufzubringen seyn, das quoad ordinem succedendi einen andern Gesichtspunct, als die Person des Letztverstorbenen, zum Gegenstand annehmen sollte.“ Cf. §. 13, 14 eiusd. num. Es ist also wohl nichts gewisser, als daß bey dem Uebergange der Primogenitur-Erbfolge vom männlichen auf das weibliche Geschlecht dem letzten masculo, freilich aber aus einem nicht von ihm, sondern von den Voraltern herrührenden Rechte, succedit werde, und daß diejenige Person, welche in Ansehung desselben das Vorrecht der Geburt für sich hat, in der Ordnung jeder andern vorgehe.

§. 24.

Gesetzt aber auch, daß das gegenseitige System richtig wäre, daß, wie man Namens der Fr. Burggräfin Louise Isabelle wörtlich behauptet, eine femina durch die Geburt nicht nur ein Erbrecht, sondern auch ein Vorrecht in der Erbfolge acquiriren könne, daß ihre Geburt den Platz bestimme, welchen sie dereinst in der weiblichen Succession einzunehmen habe, daß die Ausübung ihres erworbenen Rechts und Vorrechts durch die vorhandenen masculos nur verhindert, nicht aber aufgehoben oder sonst verändert werde, daß also dieses Exercitium einträte, sobald das Hinderniß, weshalb jenes weibliche Recht und Vorrecht bisher geruht habe, gehoben, und das männliche Geschlecht erloschen sey; so ist eingestanden, daß auch die regierende Frau Fürstin zu Wied, als erstgebohrne Tochter des Herrn Burggrafen Georg Friederichs, durch die Geburt ein Primogenitur-Erbfolgerecht erworben habe, daß Höchstdieselbe an der Ausübung dieses Rechts nach dem Ableben Ihres Herrn Vaters nur durch die Existenz Ihrer Herren Brüder verhindert worden, daß aber dieses Hinderniß mit dem Abgange des Letzten Derselben ohne männliche Erben wegfallen, folglich Ihr Primogenitur-Erbfolgerecht auslebe, und zur Ausübung komme; daß Höchsts-

Höchstberfelben frühere Geburt eine frühere Berechtigung, und also den Vorzug in der Ordnung vor einer femina, welche durch eine spätere Geburt auch eine spätere Berechtigung erhalten, bewirke, kurz daß die Burggräfin Louise Isabelle, und wenn man auch den künftigen Fall nach der Gegenseite eigenen Grundfäzen heurtheilen wollte, der regierenden Frau Fürstin zu Wied nicht vorgehen könne. (a)

(a) Wer sieht nicht, daß das jenseitige System das bekannte Regredient-Erbfolge-System in seinem vollen Umfange sey! Ist dasselbe richtig, so würde, wenn der letzte Burggräf. Kirchbergische masculus eine Tochter verliese, die Burggräfin Isabelle auch diese Tochter auszuschließen befugt seyn; denn alle oben angeführten Gründe schlagen, wenn sie wahr sind, eben so gut gegen des vltimus Tochter, als gegen dessen Schwester an. Spricht aber die hohe Gegenseite gedachter Burggräfin diese Befugniss ab, wie Sie es dann wirklich thut; so verwirft Sie eben dadurch das ganze System. Denn Sie wird doch nicht im Ernste behaupten wollen, daß selbiges in einem Falle Statt habe und im andern nicht; daß, wenn der vltimus eine Tochter verliese, die Ordnung der Erbfolge ex persona vltimi, wenn er hingegen ohne Erbeserben verstarbe, nach der Person eines früher verstorbenen Besizers, oder des ersten Erworbers zu computiren sey. Wenn die Erbfolge-Ordnung wirklich eine Ordnung seyn soll; so muß sie doch wohl einen festen und festen terminum a quo haben.

Und nun angenommen, daß erwähntes System dem uncrachtet in vorliegenden dem Falle Mas greife; so ist oben erwiesen, daß dasselbe nicht für die Burggräfin Isabelle, sondern für die regierende Fr. Fürstin zu Wied rede. Zu dessen mehrerer Befätigung will man den Freyhern von Cramer, den man wohl den Hauptvertheidiger dieses Regredient-Systems sowohl beim Anfälle der gemeinen, als der Primogenitur-Erbfolge auf das weibliche Geschlecht nennen könnte, die Application machen lassen: „*Stipitem communem*“, sagt Derselbe in append. T. I opusc. §. 14 sqq.; in filiis suis primum ius succedendi transtulisse, tam certum est, quam quod certissimum. Quoniam igitur transferri non potest ius, nisi quod iuri alterius iam acquisito non repugnat: prona est consequentia, nullum masculum in feminam lineae suae transferre posse ius succedendi, nisi exintis lineis ex filiabus stipitis communis dicitis. Imo quia ipsi masculi inter se differunt, & in vnum ius succedendi prius transferuntur, quam in alterum: nec ipsi in feminam linearam suarum transferre possunt ius succedendi, nisi exintis lineis masculinis, quae eam vincunt, quam ipsi constituunt. & in hac succedendi eo ordine, quem proximitas gradus & prerogativa aetatis requirit. — Ex quo nemo non perspicit, in successione feminarum vi iuris primogeniturae ordinem eundem, qui in successione masculorum, observari. Etenim primogenitionem masculorum inchoare a seniore filio stipitis communis cui prius acquirentis vel disponentis, noto notius est. Ita vero etiam successio feminarum a seniore filia eiusdem prius acquirentis vel disponentis inchoatur. — Linea senior vocatur, quae ex eo ducitur, cui ius succedendi prius delatum; junior, quae ex eo ducitur, cui ius succedendi post alios delatum; atqui filiabus stipitis communis ius succedendi prius, quam feminis in lineis masculinis constituitur delatum; ergo lineae carumdem seniores, illa vero masculina quaeunque iuniores sunt. —

G

Filia.

Fillibus spiritus communis aequae, ac filiis ius primum succedenti, observata tamen prerogativa sexus, delatum, ita, ut statim succederent, si fratres non alessent. Filios primus disponens solummodo stemmatis masculini conservandi gratia praesert. Quod itaque fratrum concursus filii spiritus communis auferat, illud ipsi eorundem obitum, stemmate extincto, restituere, palam est &c. &c. Der Herrscherr von Cramer spricht also diesem System zufolge der regierenden Fürstin zu Wied, als der erstgebohrnen Tochter des ersten Erwerbers, die Erbfolge vor der Burggräfin Isabelle von Kirchberg, als Tochter eines jüngern masculi wörtlich und offenbar zu.

§. 25.

Uebrigens wehrt die hohe Gegenseite in Ihr vorangeführtes System noch verschiedene Sätze ein, die schon widerlegt seyn dürften, wenn man sie nur anführt. So behauptet dieselbe z. B., die Burggräfin Louise Isabelle setze die erstgebohrne männliche Linie des Herrn Burggrafen Georg Friedrichs fort; Sie befinde sich an der Stelle Ihres Vaters, und repräsentire denselben; die Linie des Erstgebohrnen sey in der Person gedachter Burggräfin noch vorhanden; Ihr Recht sey das Recht der männlichen Linie und kein weibliches; die regierende Frau Fürstin zu Wied stehe in einer jüngern Linie u. Das heißt doch wirklich kühn behaupten, die Burggräfin Louise Isabelle offenbar zu einem masculo machen, notorisch ungleiche Rechte äquipariren, und klarer factischer Wahrheit (S. 21) so, wie allgemeinen Rechtsbegriffen widersprechen! Wie kann z. B. der Sohn oder die Tochter den Vater repräsentiren, wenn der Vater geerbt hat? Aber solche Vordersätze waren nöthig, um dem letzten: „die regierende Frau Fürstin zu Wied stehe in einer jüngern Linie: „einigermaßen den Weg zu bahnen. Indessen wird sich der billige Beurtheiler, der da weiß, daß diejenige Person, welche in einer genealogischen Tabelle vornen steht, nicht ohne Ausnahme die vorderste und älteste sey, daß bey der weiblichen Erbfolge nicht femina gegen masculos und masculi gegen feminas, sondern femina gegen feminas gestellt, und weibliche Rechte gegen weibliche Rechte abgewogen werden müssen, daß die männlichen und weiblichen Successions-Rechte, besonders, wenn das Exercitium derselben in beyden Geschlechtern von dem Befehle der Primogenitur abhängt, sehr verschieden sind, daß kein femina iure patris, sondern iure proprio, ex persona primi acquirentis per patrem in ipsam devoluto succedere, daß nach Primogeniturrecht die erstgebohrne männliche Linie mit dem Abgange ihres letzten masculi erlösche, und die Primogeniturrechte und Vorzüge aus derselben auf den nächsten Nachgebohrnen übergehe; daß sich daher die von masculis jener Linie etwa nachgelassenen feminae der ihren Vätern zugestandenen und mit denselben abgestorbenen Vorzüge und Rechte

Rechte bey dem völligen Abgange des Mannesstammes keineswegs erfreuen können zc., nicht irren lassen, sondern die von der Gegenseite in Ihren obigen Sätzen vermengten Begriffe gehörig von einander absondern, und dann urtheilen. Freilich war die regierende Frau Fürstin zu Wied, dem natürlichen Alter nach, jünger, als Ihr Herr Bruder, und Großvater der Burggräfin Louise Isabelle, Burggraf Wilhelm Ludwig. Da aber bekanntlich bey der Succession desselben der Platz, den Seine Fr. Schwester in der genealogischen Tabelle einnahm, oder das Verhältniß Ihres natürlichen Alters gegen das Seine in keine Consideration kam; da vielmehr Höchstdieselbe, und wenn Sie älter als Ihr Hr. Bruder gewesen wäre, dennoch von Ihm würde ausgeschlossen worden seyn: so widerspricht die hohe Gegenseite noch torischer Wahrheit und baut auf falschen Grund, wenn Sie ausgedachtem, nie in Betracht gekommenen Verhältniß den Vorzug des Alters in rechtlichem Sinne für die Enkelin des genannten Hrn. Burggrafen folgert.

Wenn dieses ohne Rücksicht auf das verschiedene Geschlecht angesetzt, wenn man in der Primogenitur-Succession das Alter eines masculi gegen das Alter einer femina berechnen und anschlagen darf; so muß es auch erlaubt seyn, das Alter einer femina gegen das Alter eines masculi anzuschlagen, und so entsteht eine vermischte Successions-Art, die nicht nur keine Primogenitur-Succession mehr ist; sondern die auch von der gemeinen teutschen Succession sehr abweicht; und vermöge welcher sogar die Burggräfin Louise Isabelle bereits bey Ihres Herrn Vaters Tode dem jetztregierenden Herrn Burggrafen von Kirchberg die Erbfolge hätte streitig machen können. So weit führen die gegenseitigen Grundsätze!

Um indessen die Sache noch mehr aufzuklären, und die Illusion, welche etwa bey diesem und jenem die genealogische Tabelle und der Stand der hohen Kirchbergischen Prätendenten in derselben verursachen könnte; so will man auf einen Augenblick die Personen folgendermaßen stellen:

Burggraf Georg Friederich

Karolina,
reg. Fürstin
zu Wied.

Wilhelm Ludwig,
† 1751.

Johann August,
reg. Graf zu
Saxn-Hachenburg.

Wilhelm Georg,
† 1777.

Louise Isabelle Auguste.

Diese

Diese Verfassung verändert den eigentlichen Fall so wenig, als sie, wenn sie wirklich gewesen wäre, die bisherige Succession verändert hätte; sie nimmt der Gegenseite nicht das mindeste von Ihren Gründen, so wie sie den diesseitigen nicht das mindeste aufsetzt; die Burggräfin Isabelle ist nach diesem so gut, wie nach dem wahren Schema, Enkelin des erstgebohrnen Sohnes des gemeinsamen Stammvaters, Tochter des vorletzten Besitzers, und Bruders-Enkelin des Letzten vom Mannstamme; so wie die regierende Fürstin zu Wied, nach beiden erstgebohrne Tochter des gemeinsamen Stammvaters und Schwester des Letzten vom Mannstamme ist; kurz diese Verfassung wirkt weiter nichts, als daß die regierende Frau Fürstin zu Wied natürliches Alter zu seyn scheint, als Ihr Herr Bruder, Burggraf Wilhelm Ludwig, und hat also eine Wirkung, worauf im vorliegenden Falle, wo jeder Prätendent nur sein etwaniges eignes weibliches Recht, nicht aber das Recht oder Vorrecht seines Vaters oder Großvaters in Anschlag bringen darf, so wenig etwas ankömmt, wie bey der Succession des Burggrafen Wilhelm Ludwigs selbst.

Wenn nun aber nicht zu läugnen ist, daß nach diesem Schema die regierende Frau Fürstin zu Wied in natürlichem und rechtlichem Sinne älter, als die Fr. Burggräfin Louise Isabelle, sey; so ist auch nicht zu läugnen, daß Sie es nach dem wahren Schema sey.

Um sich jedoch nicht länger bey klaren Dingen zu verweilen, so bemerkt man nur noch, daß die Gegenseite, wenn man Ihr auch obige Sätze zugestünde, dennoch nichts gewonnen haben würde. Denn, wenn bey der weiblichen Primogenitur-Erbfolge wirklich das Alter der vorhandenen weiblichen Verwandten nach dem Alter ihrer Väter und Großväter bestimmt werden muß, wenn die Tochter sich an der Stelle Ihres Vaters befindet und denselben repräsentirt, und wie erwähnte gegenseitige, nur ihren Worten nach verschiedene, ihrem Inhalte nach aber eins und das nämliche sagende Sätze weiter heißen: so repräsentirt die regierende Frau Fürstin zu Wied Ihren Herrn Vater, den Burggrafen Georg Friederich, befindet sich an dessen Stelle, Ihr Alter muß nach dessen Alter bestimmt werden, und folglich schließt Höchst dieselbe, da der Vater doch wohl seinem Sohne und Enkel im Alter und in der Erbfolge vorgehet, die Burggräfin Louise Isabelle unstreitig aus.

§. 26.

Ad b) Die hohe Gegenseite hat die in den vorigen §§ angeführten Folgen Ihres Systems sehr wohl eingesehen, und sucht daher einen

nen Satz mit demselben in Verbindung zu setzen, der jene Ihr ungünstigen Folgen aufheben soll. Dieser Satz ist aus des Freyherrn von Senckenbergs mehrangeführter *disquis. acad. de success. filiar. in regn. & principat. cap. VIII* genommen, und heißet: „*ius commune in terra primogenio affecta nihil aliud est, nisi ut nouissima descendens succedat, & quidem sola*“ (a). Diesem Grundsatz zufolge „soll, wie die Gegenseite sagt, der durch die Geburt zuletzt berechtigten Person das nächste Recht auf den erledigten Besitz gebühren, die früher gebornen und also früher berechtigten Personen aber in der Erbfolge nachstehen.“ Es kömmt also darauf an, ob und wie ferne dieser Grundsatz richtig und wahr sey, und ob er mit dem jenseitigen System wirklich verbunden werden könne?

1) Freyherr v. Senckenberg äußert in der angeführten Abh. beynahe auf allen Blättern, daß die Ordnung der weiblichen gemeinen und Primogenitur-Erbfolge nach der Person des Letzten vom Mannsstamme bestimmt werden müsse (b); und spricht in gedachtem Capitel ins besondere von der Erbfolge in absteigender Linie, nicht aber unter Seitenverwandten; noch mehr, er behauptet in demselben Capitel und kurz zuvor, ehe Er den befragten Satz vorträgt, daß Collateralen nach gemeinem Primogenitur-Rechte gar nicht succediren (c); wie kam Er also in befragtem, bald darauf folgenden Satz, ohne sich doppelt zu widersprechen, eine Primogenitur-Successions-Ordnung nicht nur für Descendenten, sondern auch für Collateralen haben angeben wollen? Eine Successions-Ordnung für Personen, die der Succession unfähig seyn sollen? eine Ordnung, die im gemeinen oder demjenigen Rechte gegründet seyn soll, welches nach Seiner Meinung die Collateralen für unfähig zur Succession erklärt? eine Ordnung, welche in den meisten Fällen mit der Ordnung nach dem Letzverstorbenen, die Hr. v. Senckenberg, (wenn übrigens wie Er sagt, die Seitenverwandten *ex pacto vel consuetudine speciali* zur Erbfolge berechtigt sind), für die wahre hält, im Widerspruch stehen würde? Es leidet also keinen Zweifel, daß die hohe Gegenseite obigen Senckenbergischen Satz irrig verstehe und in einer Ausdehnung nehme, worin ihn Hr. v. Senckenberg nicht genommen hat, und bey seinen Grundsätzen nicht nehmen konnte, und worin derselbe so wenig die Natur eines Primogenitur-Successions-Grundsatzes an sich hat, daß er vielmehr offenbar die ganze Primogenitur-Succession umkehrt, und zur Letztgeburt-Succession macht.

Hieraus ergibt sich zugleich

*) die Antwort auf die Frage: ob gedachter Satz mit dem jenseitigen

H

sets

seitigen in den vorhergehenden §§ angeführten System verbunden werden könne. Nimmt man selbigen in dem Verstande, worin ihn sein Autor nahm, so heißt er: „daß die Primogenitur-Succession nicht auf Seiten-Linien gehe, sondern absteige; daß folglich die Tochter des letzten masculi, nach welchem die Erbfolge-Ordnung überhaupt zu bestimmen sey, allen Seiten-Verwandten vorgehe.“ Daß er aber in diesem Verstande nicht mit dem jenseitigen Systeme verbunden werden könne, vielmehr demselben widerspreche, fällt in die Augen. — Nimmt man ihn sodann in dem weiten, auch auf die Collateral-Succession ausgedehnten Sinne, wie die Gegenseite, erklärt man ihn, wie Diese, daß nämlich derjenigen Person, welche die jüngste Geburt und also auch die jüngste Berechtigung für sich habe, ohne Unterschied unter Descendenten und Collateralen, der Vorzug in der Erbfolge gebühre: so ist er schlechterdings irrig; und wie kam ein irriger, die Primogenitur-Succession zerstörender Satz mit der Primogenitur-Successions-Ordnung in einer affirmativen Verbindung stehen, oder selbst ein Primogenitur-Successions-Grundsatz seyn?

Ueberdies bemerke man noch, daß erwähnter Satz so, wie ihn die Gegenseite versteht, auf einer Voraussetzung beruhe, welche nicht weniger contradictorisch seyn dürfte. Diese Voraussetzung bestehet darin, „daß die früher gebornen und also früher berechtigten Personen diese ihre frühere Primogenitur-Berechtigung bey und von wegen der Geburt jener später gebornen und also später berechtigten femina verlorren.“ Behauptet die hohe Gegenseite, daß das Primogeniturrecht durch die Geburt erlangt werde; so kann Sie mit Grunde nicht läugnen, daß die Erstgeburt ein character indelebilis sey, der nicht anders als mit dem Tode verloren gehen kann; oder sollte hier die Rechtsregel nicht vorzüglich Statt haben: rem eodem modo, quo constituitur, solui & finire? Erworbene Rechte können ihrem Besitzer auf keine Weise und so wenig entzogen werden, daß, wie der Freyherr v. Cramer in der oben S. 24 not. a befindlichen Stelle richtig erinnert, Niemand ein Recht adquiren kann, welches dem iuri iam quæsito eines andern entgegen läuft.

Soll und mag aber überhaupt der angeführte Senckenbergische Satz auf die Collateral-Primogenitur-Succession angewandt werden: so kann derselbe keinen andern Sinn haben, als diesen: „auf der dem letztern Besitzer näheren Geburt haftet die nähere Hoffnung zu dem erlebigen Besitze.“ Nach diesem Sinne spricht er aber freilich nicht für die Burggräfin Louise Isabella, sondern für die regierende Frau Fürstin zu Wied.

(a) Cit.

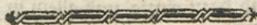
(a) Cit. disquis. cap. VIII, §. VI, pag. 145 not. b.

(b) Vid. cap. VI, §§. 77, 78, 79 &c. cap. VIII, §. V.

(c) Cit. cap. VIII, §. cit. V. „Ius primogenituræ semper deorsum tendit, nunquam de regula sursum vel ad latus.“ — „Probaumus, a latere existentium plane, etiam citra ius primogenituræ, nullam ferme esse successiorem ab omni patriæ nostræ ævo, nisi simultanea inuestitura, pactis aut consuetudine.“ — *Ad latus, vel si descendere amplius non possit*, ius primogenitii haud declinat, nisi pacto, communiione aut consuetudine locali.“ &c.

§. 27.

Aus den angeführten Gründen erhellet also, daß die regierende Fr. Fürstin zu Wied nach dem unbeebrten Ableben Ihres Hrn. Bruders, des jetzregierenden Burggrafen Johann August von Kirchberg sowohl vor dem Hrn. Fürsten Constantin Alexander zu Salm-Salm, als auch vor den übrigen Burggräflich-Kirchbergischen weiblichen Verwandten, und namentlich vor Ihres verstorbenen ältesten Hrn. Bruders Enkelin, der Fr. Burggräfin Louise Isabelle Auguste zur alleinigen Erbfolge in die Grafschaft Salm-Hachenburg berechtigt sey.



Anhang.

Anhang.

Vorstehendes war bereits abgedruckt, als man für gut fand, noch das Folgende hinzuzusetzen.

Da der Stammvater der Burggräflich-Kirchbergischen Linie, Hr. Burggraf Georg Friederich vermöge des Erbvertrags von 1675 die Grafschaft Sayn-Hachenburg unstreitig für Sich und Seine männ- und weibliche Descendenz erwarb, da also die Erbfolge in Dessen Linie so lange fortgehen und verbleiben muß, als noch ein successionsfähiger Erbe, männ- oder weiblichen Geschlechts in derselben vorhanden ist, da dieses nicht nur dem Sinne des Erbvertrags, sondern auch der gemeinen Stamm- und Lehn-Erbfolge-Ordnung, und besonders der Natur der Primogenitur-Erbfolge gemäß ist; da überdies die hohen Saynischen Lehnhöfe den Uebergang der Succession auf die Burggräflische Linie, und die nähere Berechtigung des Kirchbergischen weiblichen Geschlechtes vor den Nachkommen der Fürstin Albertina Johanna zu Salm anerkannt haben; da es nicht wenig unnatürlich und unbillig seyn dürfte, wenn, obgleich die Consolidation der einst getheilten Grafschaft in der Person des Stammvaters der Burggräflischen Linie geschah, und der Grund dazu einzig und allein in Dessen Person lag, dennoch die fremde Salmische weibliche Linie eher, als Desselben eigene Kinder und Nachkommen, weiblichen Geschlechts, die Vortheile davon genießen sollten (Cf. supr. §§. 1, 2, 5, &c. &c.): so leidet es keinen Zweifel, daß der Hr. Burggraf Georg Friederich über die Erbfolge unter seinen Descendenten beyderley Geschlechts, ohne daß dem Fürstlichen Hause Salm weiter eine Einsprache gebührte, gültig habe disponiren können.

Dieser Gewisheit zufolge machte Hochderfelde im Jahre 1749 zu seinem Testamente von 1736 noch ein Codicill, worin Er 1) die seinen Söhnen und deren männlichen Erben in gedachtem seinem Testamente vorgeschriebene Primogenitur-Successions-Ordnung nochmals bestätigte, und 2) verfügte,

„ daß auf den Fall, wenn nach Seines Gräflichen Mannstammes völligem Abgange die Succession in Gemäßheit der Haus-Verträge und Gewohnheiten, insbesondere des Schwesterlichen Stammspacti, welches Seine Frau Mutter und Frauen Tanten a. 1675 als ein ewig währendes Befehl festgesetzt hätten,

an

man Seine Gräflich weibliche Nachkommenschaft gelangen sollte, die in die Gräflschaft allein succedirende Tochter und deren Erben und ihren Schwestern, es möchten nun deren eine oder mehrere, von welche einwillen von der Succession ausgeschlossen würden, vorzuziehen seyn, 50,000 Rthlr. zur gänzlichen Abfindung geben und zu verlegen sollte. (S. die Anlage sub Num. VII.)

Num. VII.

Laut der zwischen den beiden Burggräflichen hohen Theilen gepflogenen Communication (S. 18 supr.), glaubt die verwittwete Fr. Burggräfin Isabelle Auguste von Kirchberg, gebohrne Fürstin Neuß, Sich, Namens Ihrer minderjährigen Gräfin Tochter Louise Isabelle, auch auf diese Verfügung stützen, mit derselben die Stellen des Testaments und Codicills, worin der Hr. Burggraf Georg Friedrich seinen Mannsstamm vorzüglich und nach der Ordnung der Geburt zur Erbfolge ruft, verbinden, und daraus den Schluß ziehen zu können, daß die Burggräfin Louise Isabelle zugleich mit Ihrem Hrn. Vater und Großvater vorzüglich instituit sey. Ob man nun gleich wegen des offenbaren Ungrunds dieses Schlusses glauben muß, daß die hohe Gegenseite nicht öffentlich damit erscheinen werde; so findet man dens noch für gut, die Beschaffenheit desselben kürzlich zu untersuchen.

Frage man also, was der Hr. Burggraf Georg Friedrich über die Erbfolge seiner Töchter und weiblichen Nachkommen disponirt habe; so kam die hohe Gegenseite

1) mit Grunde nicht läugnen, daß das Testament Desselben bloß eine Institution des Mannsstammes enthalte, von der weiblichen Erbfolge aber völlig schweige. Man lese die die Institution des Mannsstammes enthaltenden, in der Anlage IV befindlichen Stellen des gedachten Testaments mit billigen, unbefangenen Augen, und man wird sicher keine Spur darin finden, welche die Gegenseite zu Ihrem obenangeführten Schlusse berechtigte. Der Hr. Testator setzt seinen erstgebornen Sohn vorzüglich ein, erwähnt des Abganges der männlichen Linie desselben, und ruft auf diesen Fall, ohne der aus der abgegangenen erstgebornen Linie etwa vorhandenen Töchter nur von ferne zu gedenken, seinen zweiten Sohn zur Erbfolge. Eben so instituit Derselbe seine jüngern Söhne nach der Ordnung der Geburt, erwähnt aber nicht einmal Ihrer oder Ihrer männlichen Erben völligen Erlöschung, vielweniger des Eintritts der weiblichen Erbfolge. Kurz die befragten Stellen des Testaments sind so klar, so gemessen ausgedrückt, daß sie gar keine Interpretation, folglich auch keine extensive, am wenigsten eine Interpretation nach Convenienz zu-

lassen. Und sollte der Hr. Burggraf Georg Friederich, der seinen Willen über die Seiner Gräfinnen Töchtern zu prästirenden Ehegelder und dergleichen Seine weiblichen Nachkommen betreffende, minder wichtige Gegenstände ausdrücklich zu erkennen gab, nicht auch über den viel wichtigern Gegenstand der weiblichen Erbfolge ausdrücklich disponirt haben, wenn Er überhaupt die Absicht gehabt hätte, in Seinem Testamente darüber zu disponiren?

Eben so wenig wird die verwittwete Fr. Burggräfin von Kirchberg

2) mit Grund in Abrede stellen können, daß der Hr. Burggraf Georg Friederich in Seinem Codicill der etwa aus der Linie seines erstgebohrnen Sohnes herstammenden Töchter weder ausdrücklich noch stillschweigend gedacht habe. Er bestätigt darin

a) die vorzügliche Institution seines erstgebohrnen Herrn Sohnes (num. 1. codic.), sagt sodann

b) daß nach Seines Gräflichen Mannesstammes gänzlichem Abgange die Succession, vermöge der Stammesverträge und Haus- Wohnheiten, insbesondere vermöge des Schwesterlichen Stammespacti und Ordnung von 1675, an Niemanden anders, als an Seine Gräflich weibliche Nachkommenschaft gelangen könne (num. 2. cod.), und verfügt in Gemähsheit dessen

c) daß die Graffschaft dem eingeführten Recht der Erstgeburt gemähs hinführo unzertrennt bleiben, und wenn dereinst sein Mannesstamm wirklich erlösche, die nach dem Erbvertrag von 1675 allein succedirende Tochter Ihren Schwestern zur einseitigen Abfindung die Summe von 50,000 Reichlen geben und erlegen solle (num. 2. codic.).

Unstreitig hat sich also der Hr. Burggraf Georg Friederich den Willen Seiner Fr. Mutter und Mutter-Schwestern, daß auch unter dem Sany-Hachenburgischen weiblichen Geschlechte Primogenitur-Succession Statt haben sollte, gefallen lassen. Da aber diese letztere Verfügung offenbar eine bloße, ganz allgemeine Beziehung auf das Haupt-Successions-Gesetz des Hauses, ein bloßer, allgemeiner Beytritt zu dem Willen und den Verordnungen Seiner Vorfahren ist, so beweiset der Codicill des Hrn. Burggrafen Georg Friederichs das Vorgeben der Gegenseite nicht nur nicht, sondern er ist selber der unwiderleglichste und beste Beweis, daß die Burggräfin Isabelle in der vorzüglichen Institution Ihres Hrn. Vaters nicht mitbegriffen sey.

Wenn man demnach die Beschaffenheit des befragten gegenseitigen

Argu-

Argumentes wahr und richtig angeben soll, so ist sie diese: man stellt den Satz: „die vorzügliche Institution des Vaters enthält zugleich eine vorzügliche Institution seiner weiblichen Nachkommen,“ als eine thesauri *communis* auf; applicirt dieselbe auf den vorliegenden Fall, und wünschet, solche in dieser angewandten Gestalt für eine Disposition des Hrn. Burggrafen Georg Friedrichs geltend machen zu können. So wenig aber letzteres angehet, eben so wenig ist gedachter Satz dem gemeinen Rechte gemäß. Im Grunde sagt derselbe eins und das nämliche, was die in vorsteh. Abh. S. 24 und 25 angeführten gegenseitigen Sätze sagen, und folglich stehet ihm auch alles das entgegen, was diesen entgegen steht. Muß die Ordnung in der Erbfolge nach der Person des Letzten vom Mannsstamme bestimmt werden, giebt dieses die hohe Gegenseite in dem Falle, wenn der *vicinus masculus* eine Tochter verläßt, selbst zu (S. 24 not. a, S. 26 *supr.*); so kann der befragte Satz nicht richtig seyn; denn er öfnet unstreitig der Regredient-Erbfolge Thür und Thor, und würde in jedem Falle, wenn der den Mannsstamm beschließende *masculus* in einer nachgebohrnen männlichen Linie stünde und Töchter verließ, offenbar die Folge haben, daß diese Töchter jenen aus der erloschenen erstgebohrnen männlichen Linie noch übrigen *feminis* nachstehen müßten. Wenn nun aber die hohe Gegenseite diese untüßbare Folge nicht zugiebt; so ist nicht abzusehen, wie Sie den befragten Satz, der doch die Ursache dieser Folge ist, vertheidigen kann.

Wenn nun der Hr. Burggraf Georg Friedrich in Seinem Codicille offenbar nichts zum Vortheile der hohen Gegenseite, sondern im Allgemeinen verordnet, daß nach Seines Städtichen Mannsstammes Abgang diejenige Tochter vor andern succediren solle, welche nach dem Stammpacta Seiner Frau Mutter und Mutter-Schwestern am vorzüglichsten berechtiget sey: so folgt, daß Hochderselbe so, wie gedachtes Stammpactum, die nähere Bestimmung, welcher Erbtochter in jedem Falle die Erbfolge vorzüglich gebühre, denen bey der Primogenitur altenden Rechten überlassen habe. Da nun aber diese gezeigerten machen für die regierende Fr. Fürstin zu Wiederreden; so kann man gewiß mit mehr Grund, wie die Gegenseite, behaupten, daß Höchstderselben die Erbfolge auch vermöge des letzten Willens des Hrn. Burggrafen Georg Friedrichs gebühre. Und dieses bestätigen noch folgende Gründe:

1) Die Rechte legen gegründeten Vermuthungen überhaupt eine gewisse Kraft bey, und von besondern Gewichte ist des Erblassers vermuthlicher Wille in der Erbfolge. Bestimmt man nun die Frage:

Welche

Welche Seiner weiblichen Nachkommen der Hr. Burggraf Georg Friederich in dem hier befragten Falle für die nach dem Stammspacto von 1675, oder nach Primogeniturrecht vorzüglich berechnigte Person gehalten haben möchte? nach diesem Maasstabe; so leidet es wohl keinen Zweifel, daß Er Seiner ältesten erstgeborenen Tochter den Vorzug vor der Tochter seines Enkels zugesprochen haben würde.

2) Diese *presunta voluntas* des Hrn. Burggrafen Georg Friedrichs wird certa, wenn man die sub num. VIII auszugsweise anliegende Eheveredung der regierenden Fr. Fürstin zu Wied und Ihres Herrn Gemahls einseht und erwägt. Laut derselben forderte Hr. Burggraf Georg Friederich nichts weiter von Seiner Gräfin Tochter, Höchstgedachter Fürstin zu Wied, als daß Sie auf die Succession in Land und Leute nur „zu Nutz Ihrer Herren Brüder und deren männlicher Descendenz“, abzugeben sollte. Ob man nun gleich die *renunciaciones & reservationes filiarum illustrium* nicht aus dem Gesichtspunct ansieht und beurtheilt, woraus sie der Vertheidiger der Regredient-Erbfolge betrachtet: so ist doch nicht wohl zu läugnen, daß in der angeführten Forderung des Hrn. Burggrafen Georg Friedrichs an Seine Gräfin Tochter zugleich eine Erklärung Hochdesselben enthalten sey, daß nach dem unbeeckten Ableben des Letzten Seiner Herren Söhne diese Seine Gräfin Tochter in Land und Leute folgen solle. Und so kräftig und verbindlich auch diese Erklärung des Stammvaters ohnehin schon für alle seine Descendenten ist; so hat sie doch der Hr. Großvater der Fr. Burggräfin Louise Isabelle, Burggraf Wilhelm Ludwig, durch Seine Agnition und Namens-Unterschrift für genannte Seine Enkelin noch kräftiger und verbindlicher gemacht.

Es ist demnach aus mehreren Gründen gewiß, daß die Erbfolge in die Grafschaft Sayn-Hachenburg bey dem künftigen Erlebigungsfalle dem Willen des Hrn. Burggrafen Georg Friedrichs zufolge, dessen ältester erstgeborener Tochter, und nicht der Burggräfin Louise Isabelle gebühre.



Anlagen.

Umlagen.

Num. I.

Extract des den ¹⁸/₂₆ Aug. 1675 von den Gräffinnen Anna Louise, Francisca Eleonora Clara, Magdalena Christina und Salome Sophia Ursula zu Wanderscheid-Sayn errichteten Erbvergleichs über die halbe Graffschaft Sayn oder die Graffschaft Sayn-Hachenburg²⁹⁾

Undt wie forderlich zum Siebenem, uns billig anlieget, vor allen Dingen eines gewissen vndt beständigen Successions - modi fürs künfftige zu vergleichen vndt dahin zu sehen, damit diese unsere halbe Graffschaft soviel möglichen beysammen erhalten vndt nit zur gänzlichem Zerstückung gerathen, vornemblich auch zwischen unsern durch Gottes seggen etwa erzeugenden ehelichen Leibeserben höchstschädliche verderbliche strittigkeit zu verhüten, so ist dießfalls unser sämptlicher geschwisteren freywillig, jedoch wohlbedächlicher Will, meinung vndt verordnung, so für uns als auch unsere Erben vndt Nachkommen, daß obzwar in hiesiger Graffschaft also Herkommens, auch in denen Reicheskundigen Saynischen actis vndt manifestis nach Oberkuff angeführet vndt erwiesen, daß so wohl der weibliche als männliche Sexus der Graffschaft Sayn Successionsfähig vndt jeure auch dazzu mit ausschließung ihrer männlicher Agnaten remotioris gradus rechtlich gelanget, so haben Wir dennoch aus vorangezogenen Ursachen vndt motivis rathsam gehalten, daß in dieser unserer halber Graffschaft Sayn das jus primogeniturae nun hinführo in jeder Linie unserer vier Schwestern auf mass vndt weiß, wie folget, hiemit angenommen, gelten vndt ohnveränderlich verbleiben, auch hiemit beständig eingeführet sein vndt von unserer posteritete ohnverrückt vnterhalten vndt deme nachgezogen werden solle, also vndt dergestalt,

Erstes Kapitel

Wie in der Graffschaft Sayn, Hachenburgischen Antheils, succedirt werden solle, wenn die Frauen Paciscenten sämptlich Söhne hinterlassen.

§. 1.

Da Wir sämptliche vier geschwistere alle oder jede eheliche Leibes- Erben männlich vndt weiblichen geschlechts hinter uns im Leben verlassen würden, einer jedere Schwester Eltlicher Sohn in dero antheil der halber Graffschaft allein succediren, dessen übrige jüngere Brüder aber, deren seyen viel oder wenig, nach Ihrer Frau Mutter tod in gesamt an statt deputats jährlich ein tausent Hachenburger Gulden, den Gulden zu einem halben Reichsthaler gerechnet vndt dieses zwar weiter nit, als zur Zeit ihres Lebens genies-

II

sen

²⁹⁾ Man hat für gut gefunden, diesen Anzug in Cap. und §§. abzutheilen, weil die darin enthaltene Primogenitur-Constitut. durch dieses, übrigens unschuldige Hülfsmittel einiges Licht erbält.

fen, in deme obrigen aber von Ihrem mütterlichen Antheil der halben Graffschaft, so lange ihr Eltlicher Bruder lebt, oder dessen männlicher ehelicher Stamm wehret, gänzlich ausgeschlossen sein vndt verpöben, vndt sich mit dem, was Ihre oder Ihnen auß Ihre Herrn Vatters Hauße gebuereet, contentiren sollen: die Töchter aber, wan deren neben dem ehelichen Mannstamm von vnserm Leib geböhren vorhanden, sollen vnserer jeder Schwesteren Töchtere, es seyen auch deren viele oder wenig, von Ihrem Eltisten Bruder jährlich vndt auch nur ad dies vite zu Ihrem vnderhalt fünfshundert Gulden vorbemelter Wöhrung neben dero väterlichen Haußes gewöhnlichen deputat zugeworthen vndt weiters nit zu empfangen vndt zu genießen haben, dieser Ihr deputat auch länger nit, alsß auß Ihre aller Leben wehren, gleichwohl alles mit dieser außserordtlicher Bescheidheit, daß wan einer oder der andere deputats-Sohn sterben würde, des verstorbenen portion ahn den Tausend Gulden jährlichen deputats of die vbrigg: Deputats-Eöhne vndt sofort bisß of den letzten von Ihnen verfallen vndt forterben, deme Eltisten Sohn oder primogenito aber so lang nichts zukommen solle, bis die sämptliche oder letztelebende deputats-Sohn mit abgelebet se. welche meinung es auch bey vnseren Töchtern der fünfshundert Gulden halben vnser Ihnen hatt: im fall aber dieser vnserer Töchter, so auß vnserem Leib geböhren seindt, Eine oder mehrere sich standmäßig verheyrathen, so soll deren jeder neben Ihres väterlichen Haußes gewöhnlichen Ehegelt, auch auß hiesiger halber Graffschaft von denen Vnderthanen zwey Tausend Gulden Francs fürther Wöhrung, den Gulden zu drey Kopffstück gerechnet, zur Aufsteuer oder loco dotis entweder baar abgestattet oder bisß zur Abtag Jährlich mit fünf vom Hundert verzinstet worden, hingegen aber dieselbe Töchter Ihres contingents der jährlichen vorgemelten deputats ahn denen fünfshundert Gulden sich gänzlich begeben vndt darahn ferners nichts zu suchen haben, solches contingent auch of solchen fall nicht of die andere geschwister, sondern of Ihren Eltisten Bruder, alsß dessen Vnderthanen die Heyraths Gelder hergeben, zurückfallen, maßen dan auch die Töchter insgemein, alsß lang männlicher ehelicher Stamm in vnser obgenelter vier geschwister aller, eßlicher oder nur einer Linie vbrigg vndt im Leben sich befindet, von der halber Graffschaft Sayn Succession oder Ihrem mütterlichen Antheil darin außgeschlossen werden, auch of Ihren Verheyrathungs fall deswegen gewöhnlichen Verzicht zu thun schuldig sein sollen. Es ist auch diessfalls außdrücklich ercläret vndt vnser vier geschwisteren deutlicher Will vndt meinung, daß diese vnser Verordnung of die von vnserm Leib erzeugte eheliche Eöhne allein vndt deren mannstamm, nicht aber auß diejenige Eöhne, welche etwa von vnserer Einer oder der anderer künftiger Ehelicher Tochter oder folgendem weiblichem Geschlecht annoch bey oder nach vnseren Lebzeiten mögten geböhren werden, zu ver stehen seyn. Würden aber keine von vnseren vier Schwisteren Leibern erzeugte Eheliche Eöhne oder deren ehelichen mannstamm sondern nur Töchter-Eöhne vorhanden sein, so sollen dieselbe alsdann succediren nach dem primogenitur-Recht auß Weiße wie vor vndt hiernach verordnet.

§. 2.

Da nun diese vnser hinterlassende eltliche Eöhne, oder Einer auß Ihnen auch heyrathen vndt durch göttlichen Seegen wiederum Eöhne vndt Töchter ehelich erziehen vndt nach sich im Leben verlassen würden, solle eines jeden primogeniti eltlicher Sohn seinem Herrn Vatter abermahlen in seinem eingehabten antheil der Graffschaft Sayn

Sayn allein succediren, dessen übrige etwa vorhandene gebrüdere sowohl als die schwes-
teren aber von Ihrem Eltisen Bruderen hiesiger Graffschafft wegen einiges deputae
mehr nicht zu fordern haben, sondern sich mit deme vergnügen lassen, was bey unse-
rer Eherthen Grafflichem Stammhauß hergebracht vndt gewöhnlich ist, jedoch weilten
die Underthanen in der Graffschafft Sayn die fraulein aufstewere alten herkommen
gemäß zu bezahlen schuldig sein, so pleibt hierinnen den Töchtern unserer erstgeborner
Söhnen, vñ ihren Verheyrathungs fall, hiermit ihr recht vndt forderung austrücklich
bevor, gleichwohl dergestalt, daß Eine jedwedere auß ihren Herren Vatteren Hauß,
desen Herkommen gemäß aufgesteuert werden, auß der Graffschafft Sayn aber ober
dieses mehr nit, dan tausent Gulden nechstgemelter franckfurter Wehrung zue ehe-
geteren zugewartten haben, vndt solche entweder baar entrichtet oder biß zur ablag
mit fünf vom Hundert verzinsket werden vndt pleibt es in allen folgenden gradibus
als lang Söhne vorhanden darbey, daß der Eltister sich des juris primogenituræ
zu erfreuen habe.

§. 3.

Sollte sich nun dem Willen Gottes nach hinkünftig also fuegen, daß Einer
oder der ander auß unserer der vier geschwisteren Eltisen Söhnen ohne eheliche mann-
stamm, oder falls er dessen gleich hette, auch derselbe ohne eheliche maimserben ab-
ginge, so succedirt des verstorbenen Sohn oder dessen abgehenden männlichen Erben
jederzeit der nach primogenitur-recht nechst hierzu berechtigter Bruder oder Vetter
vndt pleibt die Succession jederzeit beim ehelichen eltisen mannstamm einer jeder unse-
rer vier Linien solang als derselbe wehret vnd vorhanden ist.

§. 4.

Wan aber der fall also kommen solte, daß die eheliche männliche Erben aus einer
oder mehrerer unserer Linien hinkünftig ganz verstorben, so ist austrücklich verabredet,
vndt Wir haben einander krenlich versprochen, auch hiermit durch ein ewigwehrendes
ohnveränderliches gesetz disponiret vndt verordnet, daß die in der ahn mannstamm ab-
gehender Linie etwa vorhandene Töchter in der Graffschafft Sayn, so lang als Manns-
Erben von vñ vieren geboren, in andern unseren Linien vorhanden, nit succediren,
sondern Land vndt Leuthe, welche die also ohne Mannstamm einmahl erlöschende linea
in der halben Graffschafft Sayn überkommen hatt, vñ diejenige unserer Schwester Li-
nien, worinnen sich alsdan noch Mannstamm findet, vndt auß die Erstgeborne Söh-
ne einer jeden Linie zu gleicher Vertheilung erblich kommen vndt verfallen, gleichwohl
der oder die succedirende schuldig sein sollen, den Töchtern der also an Mannstamm
erlöschender Linie, so deren nicht ober vier seindt, einmahl für all Zehen Tausend Gul-
den Hachenburger Wehrung, da aber der Töchter mehr dan vier wehren, Einer jeden
zweytausent fünfshundert Gulden, vnd dan wan eine oder die andere sich standmäßg
verheyrathet, ahn Heyraths Gektern, so von den Underthanen erlaget werden müssen,
noch absonderlich Zwey tausend Gulden oberwehnter franckfurter Wehrung freuwillig
stewer zur gänglicher abfertigung bezahlt werden, Sie die Töchter samptlich hinc-
gen schuldig vndt gehalten sein, die ganze Erbschafft der Saynischen Lande dem erst-

geborenen männlichen Erben unserer anderer übrigen Linien so lang derselbe stehet, undt wehret, ohnwiderrufflich abzutreten vndt zu lassen.

Zweites Kapitel.

Wie in der Graffschafft Sayn, Hachenburgischen Antheils, succedirt werden solle, wenn eine oder die andere der Frauen Paciscen-ten ohne Söhne abgienge.

§. 5.

Würde aber nach einer von Uns ohne männliche Erben verstorbenen Schwester unter den vbrigen dreyen, eine oder mehr zwar de praesenti ohne männliche Erben sich befinden, doch aber darzu noch Hoffnung haben, so soll der verstorbenen Schwester verlassenes vierte theil Lands, sowohl bey denen, so männliche Erben allbereit haben, als auch bey der oder denen Schwestern, so noch in Hoffnung stehen einen männlichen Erben zu bekommen, in communion solange verbleiben, bis folgendes die andere Schwester entweder männliche Erben erlangt, oder die Hoffnung darzu erloschen, nach welchem alsdan die Theilung unter dem mannstamm wie oben genehlet, geschieht vndt der verstorbenen hinterlassene Töchter abgefunden werden.

§. 6.

Wann es weiter der Fall also brächte, daß eine oder mehr auß uns den vier Schwestern ohne männliche eheliche Erben verstarben, die andere aber auch keine Söhne, jedoch deren durch Gottes Ergegn zu erwerben, noch Hoffnung hetten, so sollen zwar die Töchter in dem genuß vndt Besiz aller von der Schwester so ohne mann- Erben verstorben ist, hinterlassenen antheil hiesiger halber Graffschafft beständig verbleiben, jedoch diese der verstorbenen Schwestern Töchter, sobald von uns den vbrigen Schwestern ein männlicher Erb geboren würdt, vorbezagtes antheil deroelben, so den ehelichen männlichen Erben überkommen, vndt denen andern, welche auch amnoch in Hoffnung dergleichen männlichen Erben stehen, zugleich abtreten, doch dergestalt, daß diesen abtretenden Töchtern von uns den empfangenden Geschwestern dajjenige, was in diesem §. zum Siebenden verfu: sollte sich nun dem Willen Gottes nachtr. verordnet, praestiret werde. Da nun die in Hoffnung männlicher Erben stehende Geschwistere deren auch wirklich überkommen, oder aber hingegen die Hoffnung darzu gänzlich erloschete, pleibt es bey dem was berends auf ein als andern fall kurz hieroben verordnet.

Drittes Kapitel.

Wie succedirt werden solle, wenn keine der Frauen Paciscen-ten Söhne, aber alle Töchter verlassen.

§. 7.

Wann sich aber auch dieses begeben, daß Wir sämtliche Geschwistere alle vndt jede
ohne

ohne männliche eheliche Leibs-Erben verstärken vndt nur Töchter hinterließen, so sollen solchenfalls in einer jeder Linie auß uns die Älteste Tochter allein succediren vndt des primogenitur-rechts sich gegen die andere ihre Schwejtern zu bedienen befuehrt sein, gleichwohl

S. 8.

also, daß, wann von der Ältesten Tochter keine männliche eheliche Erben vorhanden, alsdann ihrer nächst Ältesten Schwester eheliche Söhne, da aber auch selbige ohne männliche Erben verpleibe, Ihrer folgender Schwester Söhne, so von ders Leib ehelich geboren, zur Succession Ihrer Groß-Grauw-Mutter theilß gelangen.

S. 9.

Sollten aber unserer einer oder der anderer hinterbleibende Töchter alle vndt jede ohne eheliche Söhne auß ihrem Leib geboren widerumb abgehen, so verfällt solches antheil der halber Graffschafft vñ die andere lineas, darinnen männliche Erben von unseren Töchtern selbst ehelich erzeuget, vorhanden, jedoch also, daß der primogenitus in jeder Linie allein erbe, vndt die vbrige Brüder und geschwestere, oder auch Brüder, vndt geschwestere-Kinder, in hiesiger halber Graffschafft außschliesse, gleichwohl der Töchter ihre hierobige vermachnus gemelter massen vñ solchen fall vorbe hältlich.

Wann ein oder die andere von uns geschwoistern vor ihrem jezigen oder künftigen Ehehern mit Todt abgienge, vndt Söhne vndt Töchter verliesse, soll der vberlebender Ehehern in der Administration, wie auch Leibzucht seiner Grauw-Gemahlin wohlfeiligen Antheil an der halben Graffschafft Sayn so lang verpleiben, bis der Sohn oder Tochter das zwanzigste Jahr seines alterß erreicht, es wehre dan, daß der Sohn, wan er vorhanden, oder die Grauwweib, so keinen Bruder hette, vor solchem Altze heyrathe, alsdann die Administration vndt vñsfructus auch cessiren, vndt dem verheyraheten Sohn oder Tochter ihre mütterliche Lande verabfolget werden sollen; jedoch ist dieses wegen der Töchter dahin zu verfahren, daßerne dieselbe nach obgeseyter Verordnung zur Succession berechtiget, dan so dieselbe Ihrer Grauw-mütterlichen Antheil denen etwa in unsern andern Linien befindlichen männlichen Erben abtreten müssen, könnte der Herr Vater darahn keine Leibzucht pretendiren.

Sollte aber unserer ein oder die andere vor Ihrem Ehehern mit Todt abgehen, und gar keine Erben oder nur Töchter, so zur Succession nit fähig, verlassen, soll ders hinterbleibender Herr Ehegemahl ders verstorbenen Grauw-Gemahlin antheil der halben Graffschafft Sayn annoch sechs Jahr lang vñsfructuarie genießen, jedoch daß die ständige gemeinschaftliche onera davon pro contingenti nit zutragen, nach abluß der sechs Jahren aber denen andern Schwjestern oder deren ehelichen Erben, denen die Succession nach hieroben vermeldetem modo gebuere, ohnwoigerlich vndt ohnbesahrt völlig abzutreten schuldig sein.

Wir geschwistere obgemelt haben auch hiermit erklären wollen, daß obzwar unsere
töchter, als lang in unserer aller oder mehreren oder auch nur Einer Linien ehelicher
mannstamm vorhanden, zur Succession an Land- und Leuten hiesiger halber Graf-
schafft nit gelangen, sondern davon of maß vndt weiß wie obgesetzt, aufgeschloffen sein
sollen, solches dennoch of anderwerte mütterliche geraide mitteln ahn geschmuck, Haus-
geräch, baarschafft oder auch of diejenige beweg- und unbewegliche Güter, jura vndt
actiones so unserer eine oder die andere apart erwerben mögte, nicht verstanden noch
extendiret, sondern vns darober die freye disposition vndt Verordnung gelassen, die
töchter auch deßen Erbung fähig geachtet werden sollen &c.

Daß vorstehende Abschrift dem in hiesigem Archiv verwahrlich aufbehalt
ten werdenden wahren Original vollkommen gleichlautend seye, solches wird mit-
telst Veydruckung des hiesigen Regierungs-Canzley-Insigels becurkundet. Ha-
chenburg den 8ten May 1777.

L. S.

J. Salentin Neuhof, Regierungs-
Canzley-Registrator.

Num.

Num. II.
Die Saxe-Hachenburgische Primogenitur-Constitution in einer Tabelle.

Die pacifizirenden Gräfinen hinterlassen

entweder alle Edhne
(Cap. I. vorfich. Extr.),

oder eine und die andere
geht ohne Edhne ab (Cap. I.)
In diesem Falle haben

oder sie gehen alle ohne Edh-
ne ab, (Cap. III).

In diesem Falle succedirt
der primogenitus jeder Linie
(Cap. I. §. 1.) Und dieser
Erstgebohrne

entweder die übrigen com-
pacifizirenden Schwestern
alle schon Edhne,

oder nur eine oder zwey von ih-
nen; die dritte überlebende hat
aber noch Hoffnung, Edhne zu
bekommen;

oder keine von ihnen hat noch zur
Zeit Edhne, alle oder etliche ha-
ben aber noch Hoffnung dazu.

Alsdann haben sie entweder
alle Töchter;

oder nur eine oder einige.

Land und Leute fallen an
die übrigen Linien zu glei-
cher Vertheilung, (Cap. II.
& v. anal. §. 4 Cap. I.)

so bleibt der verlassene Antheil
Landes sowohl bey denen Schwe-
stern, die bereits männliche Erben
haben, als auch bey der, die noch
in Hoffnung steht, so lange in
Communione, bis diese entweder
Edhne erhalten, oder die Hof-
nung dazu völlig verloren hat,
(Cap. II. §. 5.)

In diesem Falle sollen die Töchter
der abgezangenen Schwestern,
wenn sie deren haben, so lange im
Genuss und Besiz ihres mütterli-
chen Antheils bleiben, bis von
den übrigen Pacifizirenden männ-
liche Erben geboren würden
(Cap. II, §. 6.)

so succedirt die primogenita
jeder Linie (Cap. III, §. 7.)
Und diese Erstgebohrne

Dieses Falles ist namentlich
nicht erwähnt und kam
derselbe nur analogie ex
cap. III §. 9 entschieden wer-
den.

verläßt entweder Edhne,

oder nicht;

Der Erstgebohrne succedirt
(Cap. III, §. 8.)

dann hat sie entwe-
der der selblich Schwo-
stern (Schwestern In die-
einstem linea), die
da Edhne haben, Falle
und zwar

eine,

oder mehrere.

so succedirt der
erstgebohrne Sohn
dieser Schwester.
(Cap. III, §. 8.)

Dann succedirt der
nächste oder äl-
tere Schwester,
(Cap. III, §. 8.)

sind entweder in den übrigen Haupt-
Linien männliche Erben,

oder nicht.

Die Erstgebohrnen sämtlicher Linien suc-
cediren zu gleichen Theilen, oder, wenn
nur in einer der noch übrigen Haupt-
Linien männlich wären, der Erstgebohrne
derselben allein (Cap. III, §. 9.)

Des Falles ist
nicht gedacht.

verläßt entweder
wieder Edhne,

oder er geht ohne Edh-
ne ab. In dieses, so

der Erstgebohr-
ne succedirt,
u. s. w. (Cap. I.
§. 2.)

verläßt er entweder
Anatzen derselben
Linie;

oder nicht.

Und in diesem Falle

sind entweder
Anatzen in den
übrigen Linien;

oder der Verstorbene war der
Letzte vom Mannstamm der
Frauen Pacifizirenden;

dann succedirt der nach
Primogeniturrecht
nächst berechtigte Br-
uder oder Vetter der
nämlichen Linie
(Cap. I, §. 3.)

Land und Leute
der abgezange-
nen Linie fallen
der, oder den-
jenigen Linien
heim, deren
Mannstamm
noch blühet.
(Cap. I, §. 4.)

Ausdrücklich und namentlich ist
dieses Falles nicht gedacht. Im
Allgemeinen und implicite ist
wohl verordnet, daß alsdann
die weibliche Erbfolge nach Pri-
mogeniturrecht eintreten solle.
Eine Special-Verordnung
sucht man aber umsonst in der
Constitution.



Num. III.

Extract aus Mosers Staatsrecht der Reichsgrafschaft
Sayn, Cap. II.

„ S. 239. A. 1717. 23 Dec. erfolgte in der Streit-Sache zwischen dem Hochfürstl. Hause Galm und dem Hochgräfl. Hause Kirchberg bey dem Reichs-Hofrath in reuiforio das Urtheil zu Favor des letztern dahin:

Das supplicirender, vorhin beklagter Theil von der gegen ihn angestellter Klag zu absolviren, mithin bey der ergriffenen Possession des in actis quactionirten Saynischen Landes und desselben Genusses, jedoch gegen Practirung der von demselben selbst anerbottenen Abfertigung samt Interesse à 5 pro Cento von Zeit Absterbens Klägerin und jetzigen Supplicantin Frau Mutter, Fürstin zu Nassau, Hadamar, worzu ihne supplicirenden Theil ein zweymonatlicher terminus hiernit angefeket wird, zu lassen und zu manutentiren seye; salvo petitio. „

Num. IV.

Extract Kaiserlicher Confirmation des von dem Hrn Burggrafen Georg
Friederich von Kirchberg a. 1736 gemachten Testaments.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser u. c. c. Defens neu öffentlich mit diesem Brief und thun kund allemänniglich, daß Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser und des Reichs lieber getreuer Georg Friederich, Burggraf von Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein und Herr zu Homburg, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen seine resp. Mutter und Mutters Schwwestern, Anna Louisa, Francisca Eleonora Clara, Magdalena Christina und Salome Sophia Ursula, gebohrne Gräffinnen von Manderscheid, Blanckenheim und Sayn, als Erbinnen des Hachenburgischen Antheils der Grafschaft Sayn, zu Erhaltung und Besten ihres Hauses, eine Primogenitur auf ihre hinterlassend männliche Erben, mit Rath und Beistand ihrer nächsten Anverwandten und gelehrten Räten Anno 1675 errichtet hätten, Kraft welcher Er Supplicant zum Besitz der halben Grafschaft Sayn gekommen wäre. Diese Primogenitur hätte Er in seinem sub dato Hachenburg den 14ten Merz 1736 errichteten Testamento inter liberos nicht nur weiters fortzusetzen, sondern wegen bessern Zustand der Grafschaft, die darinnen denen nachges. hohen Söhnen angewiesene Appanagiam etwas zu vermehren, um so nöthiger erachtet, als ohne diesem der nur halbe Antheil der Grafschaft Sayn, wann solcher unter seine sieben lebendige Söhne getheilt werden sollte, keinen in Stand setze, sein altgräfliches Haus geziemend zu erhalten und fortzupflanzen; und lautet dieses Testament und Primogenitur, so Uns derselbe in beglaubter Abschrift gehoramsft fürbringen lassen, von Wort zu Wort also, wie hernach geschrieben stehet:

Im Nahmen der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit u.

Demnach Wir Georg Friederich Burggraf von Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Hamroda u. c. Uns zu christbedächtigen Gemüthe gezogen, wie alle Menschen — der Sterblichkeit unterworfen u. (folgt der weitere Eingang.)

§. 1 enthält eine Aufzählung des Hrn. Testatoris an seine Kinder, bey Ihrer angebohrnen Religion zu bleiben, §. 2 handelt von des Hrn. Testatoris Begräb-

niß;

nisi; die §§. 3 -- 8 incl. reden von der Succession der Söhne des Hrn. Testators, und lauten, wie folget:

» §. 3. Nach diesem lassen Wir billig Unsere angelegentlichste Sorge seyn, wie bey Unsern Gräflichen Söhnen und deren Nachkommen, die Succession und Regierung Unseres Landes, zum Besten derer Uns von Gott anvertrauten Unterthanen, auch dem gemeinen Wesen zu Nutz und Beförderung, in eine beständige heilsame Verfassung gesetzt, und allen künftigen Irrungen vorgebogen werde; In Betracht Uns

§. 4. durch die Erfahrung bekannt ist, wann eine Theilung auf Land und Leute entweder in gleiche oder ungleiche portiones vorgehet, und dabey nur etliche Regalia mit einigen Landes, Einkünften, denen nachgebohrnen Brüdern überlassen werden, solches vor Schwäche und andere Inconvenientien nach sich ziehe, dergleichen, wann zumal hinkünftig allerseits mehr Erben erzeugt würden, bey sothanen multiplicirenden Zerriß und Zergliederungen in Unserer nur halben Grafschaft Sayn noch mehr zu befehren, mithin in die Länge keinen Bestand haben, am allerwenigsten aber hiernit dem Reich und des Landes Wohlfart vorgestanden werden würde; welches dann

§. 5. Unserer in Gott ruhenden Frauen Tanten und Frau Mutter Gn. Gn. Gn. Gn. schon reichlich erwogen, und dahero, nachdem Ihnen als Saynischen Erb, Fächtern diese halbe Grafschaft angefallen, den $\frac{18}{28}$ Aug. 1675 allbereits unter Sich eine freundschaftliche Vereinig, Erb, Vertrag, und Ordnung, unter andern auch im §. 7. dahin errichtet, und zu einem ewig währendem Geseß einander angelobet und versprochen, daß bey einer jeden Branche, welche eheliche Söhne haben oder erziehen würde, die Primogenitur auf den ältesten ehelichen Leibes, Sohn eingeführet, und so weiters nach dem Recht der Erstgeburt continuiret, in dessen Erlöschung, Abgang und Mangel aber, auf die andere Linie und sofort bey der letzten gräflichen Schwester, welche Söhne erziehen würde, sothane Primogenitur und alleinige Landes, Regierung devolviret, stabiliret und continuiret werden solle; welches Stamm, Pactum dann auch vor dem löblichen Reichs, Hof, Rath, in contradictorio, causa cognita, quoad possessorium, die Approbation gefunden; wie nun

§. 6. dieses von Unsern hochseel. Frauen Tanten und Frau Mutter Gn. Gn. Gn. Gn. ihnen selbst genannte ewige Geseß und resp. Pactum, bey nur hochgedacht Unserer Frau Mutter hochseel. Gedächtniß, in Unserer Person durch des Allerhöchsten Vorsehung, Providenz und Güte zur Erfüllung gedeihen, daß mehrbemelte halbe Grafschaft Sayn auf Uns zusammen gekommen, mithin Wir Uns um somehr verpflichtet achten, diesem nachzufolgen, als auch die unterm genannten hohen Reichs, Grafen, Stand in Teutschland projectirte Grafen, Norul unter andern enthält: daß, wo die Primogenitur nicht eingeführet seye, solche zu derer Gräflichen Häuser Conservation, Splendeur und Aufnahm, annoch zu introduciren, angerathen wird: So haben Wir

§. 7. auf eben diesen Grund obgemeldter Stamms, Pactorum, das Recht der Erstgeburt oder Primogenitur hierdurch nicht nur zu continuiren, sondern auch noch mehreres zu erläutern und zu befestigen, den Entschluß gefaßt: Und setzen demnach im Rahmen des Allerhöchsten

§. 8. Unsern freundlichen vielgeliebten ältesten Sohn, Graf Wilhelm Ludwigen, so lange derselbe am Leben, oder, welches Gott lange verhüten wolle! nach dessen festi-
gen

gen Eintritt, dessen ältesten Sohn und also fürters, so lange Er. Edd. männliche Es nie währet: nach derselben gänglichen Abgang aber, Unsern freundlich geliebten zweiten Sohn, Graf Carln, und nach dessen Ableben dessen ältesten Sohn, and alsofort alle Unsere übrige freundliche liebe Söhne, namentlich Graf Friederich, August, Ernst, Adolph und Christian, successive auf gleiche Weise, wie vorhin gemelt, dergestalt zu Unsern Erben und Landes-Successoren ein, das allezeit der ältste, nach Art und Eigenschaft der Primogenitur-Rechten (waken Wir Jhn und resp. Sie hiermit darzu resp. vulgariter, pupillariter oder jure fideicommissi, wie solches nach Verordnung der Mechten, conjunctim vel divisim am kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, in perpetuum successivè hierzu instituiret haben wollen,) der einzige regierende Landes-Graf und Herr seyn, und diese Unsere Graffschaft Sayn, Hachenburg, die Wir jezo haben und besizen, mit Land und Leuten, allen Landesgräflichen Herrlichkeiten und Regalien, und insgemein allen und jeden Inraden, Wüthern und Nutzbarkeiten, beweg- und unbeweglichen, Lehn und Erbe, nichts davon ausgeschieden, allermaßen es entweder von Unsern Gräflichen Vorfahren herrühret, oder auch von Uns erlanget, ge- bessert und hergebracht worden, auch ferner erworben werden möchte; desgleichen auch allen Inventarien und Meublen, außer was Unserer herzgeliebtesten Frau Gemahlin zu ständig ist; item, Gewehr, Rüstung, Jagdzeug, Gewand, weißen Geräthe, Tapetezereyen und Zierrath, Silber, nebst der vorhandenen Bibliothec, Jinn und Vetterwerck, Küchen, Keller, Speicher, und andern Gezeug, auch Pferden, Geschir und sonstigen Vorrath, ohne was Wir sonst ausdrücklich ausnehmen, oder anderweit verschaffen werden, gedachter Unser ältester Sohn, Graf Wilhelm Ludwig, und wer dem oben von Unserer Descendence und Poterirät nachgesetzt ist, zum erb- und eigenthümlichen Gebrauch haben, auch Kraft dieses in dessen wahren Besiz, nach Unserm seligen Abschied zu treten, instituiret und eingefezet seyn soll. »

§. 9 handelt von Abführung der Schulden, von der Unveräußerlichkeit der zur Graffschaft gebürigen Stücke, und von Entrichtung der Reichs-Kreis- und anderer öffentlichen onerum; §§. 10, 11, 12 von dem jährlichen Deputat der nachgebohrnen Söhne des Hrn. Testators; §. 13 enthält ein Vorausvermächtniß von 2000 Rthlen für jeden der beiden jüngern Herren Söhne des Testators, um gleich den fünf ältern stuziren zu können; §. 14 handelt von dem Deputat der beiden Frauen Töchter des Hrn. Testators; §. 15 von den Fällen, worin der Landesuccessor um Moderation des Deputats sollte handeln können; §. 16 ist eine Erinnerung des Hrn. Testators an seine nachgebohrnen Söhne, Kaisern und Königen zu dienen, und dadurch des Hauses Auf- nahme zu befördern; §. 17 redet vom Wittthum der Fr. Gemahlin des Hrn. Testators; §. 18 von der allen Söhnen des Hrn. Testators gemeinschaftlich zustehen sollenden Herrschaft Harnroda und deren Regierung; §. 19 von dem Rückfall des Deputats der nachgebohrnen, unbeerbt verstorbenen Söhne an den erstgebohrnen; §. 20 von dem Deputat der Frauen Schwestern des Hrn. Testators; §. 21 von den Bergwerken der Graffschaft; §. 22 von der Vermählung der Söhne und Töchter des Hrn. Testators, und von der Töchter Lebensunterhalt im unvermählten Stande; §. 23 von den den Frauen Töchtern des Testators zu entrichtenden Ehegeldern oder Bräulein- steuern; §. 24 und 25 enthalten väterliche Ermahnungen an den Erstgebohrnen, sei- ner Herren Brüder Besiz zu befördern; an die Nachgebohrnen, jenem die gebüh- rende Consideration zu erweisen; an alle, den väterlichen Verordnungen in brüderlicher und

und immerwährender Einigkeit nachzukommen; §. 26 und 27 handeln von der Vormundschaft der minderjährigen Kinder des Hrn. Testators; §. 28 enthält die clausulam codicillarem und §. 29 die clausulam reservationam, dieses Testament ändern, mindern und mehren zu dürfen; §. 30 Schluß des Testaments. „So geschehen Hachenburg den 14 Martii 1736.

(L. S.) **Georg Friedrich, Burggraf von Kirchberg.**

(L. S.) **Friederich Wilhelm von Rodenhäusen,**
als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) **Friedrich August Wilhelm
Loewe, als hierzu expresse
erforderter Zeuge.**

(L. S.) **Georg Sebastian Goebel,**
als hierzu expresse erforderter
Zeuge.

(L. S.) **Joh. Daniel Emmighäusen,**
als hierzu requirirter Zeuge.

(L. S.) **Joh. Wilh. Dormann, als
hierzu expresse erforderter Zeuge.**

(L. S.) **Henrich Friederich Avemann,**
als hierzu erforderter Zeuge.

(L. S.) **Joh. Georg Ritter, als hierzu
erforderter Zeuge.**

Und Uns darauf vorermeldter Georg Friedrich, Burggraf zu Kirchberg, Graf zu Sany und Wittgenstein, unterthänigst angerufen und gebeten, daß Wir als jetzt regierender Römischer Kayser ihme vor inserirtes Testament und Primogenitur, zu Besitz, und Bestätigung derselben, zu confirmiren und zu bestättigen, — gnädigst geruhen wolten; des haben Wir angesehen solche, sein des Georg Friedrichs, Burggrafen zu Kirchberg, Grafens zu Sany und Wittgenstein gehoramsamtle dienliche Bitte, und darun auf eingeholten Bericht, auch vorgegangene rössliche Untersuchung und Erwägung der Sache, mit wohlbedachtem Rath, gutem Nach und rechtem Wissen obeenverleibtes Testament und Primogenitur, in allen seinen Worten, Punkten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Meynung und Bezugsungen, als Römischer Kayser, gnädigst confirmiret und bestättiget; thun das, confirmiren und bestättigen mehrgedachtes Testament und Primogenitur, auch solchergestalten, von Römisch. Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich, in Kraft dieses Briefes u. c. c. der

Geben ist in Unser Stadt Wien den 7 Tag Monats Martii 1737. u.

Carl mppria.

Vt J. A. Graf von Mersch.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium
E. F. Grewbert von Glandorff, mppria.

Collat. und regiltrirt
J. G. v. Alpmannshoven.

Daß vorstehende copirte Kayserl. Confirmation Burggräfl. Kirchbergischen Testaments, welches derselben wörtlich einverleibet ist, dem in hiesigem Archiv verwahrten Originali nach geschehener Collationirung in allen Punkten und Clausulen gleichlautend und conformer sey, solches bezeuge hierdurch mit meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Pestschaft. Hachenburg den 13ten Octob. 1749.

(L. S.)

Henricus Fridericus Avemann,
gesamtschaftl. Sanyischer Archiv: Rath.

Num. V.

Num. V.

Kur: Trierischer Lehnbrief von 1742.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Georg, Erz: Bischoff zu Trier etc. etc. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich vor Uns, Unsere Nachkommen und Erbstift, daß Wir auf erfolgtes Absterben veyl. des Durchleuchtig: Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelm Heinrich, Herzogen zu Sachsen etc. Grafen zu Saxe und Wittgenstein etc. den auch Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Carl Wilhelm Friederich, Margrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen etc. etc. für sich und im Nahmen des Wohlgebohrnen Unseres lieben getrewen, Georg Friederichen, Burggrafen zu Kirchberg, Grafen zu Saxe und Wittgenstein etc. Herrn zu Fahrndorff etc. und ihrer Leibes Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechts, zu Lehen gelawen haben, leyhen ihnen hiemit und in Krafft dieses Briefs, die Veste und Herrschaft Kreuzberg, mit Burgmannen, Mannen, Vorburgen, Thal, Höffen, Leutchen, Rhenten, Zehenden, Gülten, Gütheren und Zugehörungen, sambt darzu gehörigen Kirspelen Kirch: Kreuzberg, Fischbach, Gebertsbahn, und die Kreuzbergische Unterthanen im Kirspel Daden und allen anhangenden Lands, Hoch: Ober: und andern Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten, und was Nichts Wir haben in denen Dörffern Vallender, Maxein, und Selters; Item all und jegliche Rhenten, Gülten und Güther, welche die Burgmänner zu Ehrenbreitstein und Hartenfels zu Lehen haben, ausgeschneiden, was die Waldpotten von der Neerburg, die von Wildenberg, die Schwanfals und die von Viecken von Alters von Unseren Vorfahren Erzbischoffen und Unserem Erbstift Trier zu Lehen erkant, empfangen und getragen haben; welche obgenannte Lehen der Chensamb und Hochgelehrter, Unser lieber Besondere, Johann Ernst Schulz, Marggraf, Brandenburg, Onolzbachischer Oberamtmann in der Grafschaft Sayn: Altkirchen, vermög beybrachten beyderseitigen Gewalts, und in Nahmen wie obsehen, von Uns anjeko leiblich empfangen, mit Erwen, Rheden, Pflichten und Diensten, wie das Recht, und Unseres Erbstifts Gewohnheit ist; Als auch obgedachte Lehen: Trägere, und nach ihnen ihre Leibs: Lebens: Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts thuen sollen; vorbehaltlich Unser, Unseres Erbstifts und eines jeden Rechts, sonder Arglist und Gefährde. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Insezel an diesen Brief thun hangen, der geben ist in Unser Residenz Ehrenbreitstein den 22 Tag Monats May, des 1742sten Jahres.

(L. S.)

Diese Abschrift ist mit dem Original vollkommen gleichlautend. Hachenburg den 7ten August 1784.

C. S. J. Wirthe; vordruckt

Saynisch, gemeinschaftlicher Archiv: Sekretarius.

Num. VI.

Extract Hessen: Darmstädtischen Lehnbriefs von 1742.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen etc. Thun kund und bekennen vor Uns, Unserer Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen etc. öffentlich an

an diesem Brief; — und dann ferner: als nach göttlichem Willen sich gefüget, daß des Herrn Herzogs Wilhelm Henrich zu Sachsen-Eisenach Ld. am 26ten Julii des erst abgewichenen 1741sten Jahrs, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben, mit Tode abgegangen, wasgestalt wir, auf freund, vaterlich geziemend und unterthäniges Ansuchen, dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Carl Wilhelm Friederich, Marggrafen zu Brandenburg, Osnolzbach &c. sodann dem Hochwohlgebohrnen Unfern lieben Neuz und Getreuen, Georg Friederich, Burggrafen zu Kirchberg &c. und derselben ehelichen Erb-Mann-Leibes-Lebens-Erben, Söhnen und Töchtern, das Schloß Friedenswald und Stade mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen, als darzu gehöret, Feinverley ausgeschieden, hinwiederum zu rechtem Erb-Mann-Leben gelichen haben, leihen auch gegenwärtlich in Krafft dieses Briefs &c. —

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel hieran henden, und geben lassen, in Unserer Residenz Darnstadt den 6ten Septemb. 1742.

Ludwig, Landgraf zu Hessen. (L. S.)

K. von Schwarzenau.

Lindholz.

Diese Abschrift ist mit dem Original vollkommen gleichlautend. Hachenburg den 7ten August 1784.

C. S. J. Wirths,

Gemeinschaftlicher Archiv- & Sekretarius.

Num. VII.

Codicill des Hrn. Burggrafen Georg Friederichs von Kirchberg.

Wir Georg Friederich, Burggraf von Kirchberg &c. &c. Urkunden und bekennen hiermit: Darnach Wir am 14 März des 1736 Jahrs, Unsere letzte Willens-Disposition errichtet, auch den 17 März 1737 von Ihro damaligen glormwürdigst regierenden Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät die allerhöchste Bestätigung derselben erhalten; und Wir in dieser Disposition nebst Vorbehalt, solche nach selbst Befehlen zu ändern, zu mindern oder zu vermehren, ausdrücklich verordnet haben, daß dasjenige, was Wir durch ein oder mehr Codicill, Pätersliche Annotation oder sonst weiter disponiren würden, also gültig seyn solle, als wann es hierinnen mit ausgedruckten Worten begriffen wäre; Als haben Wir zusehenderist und

1) gedachte Unsere letzte Willens-Verordnung vom 17 März 1737 sowohl überhaupt in allen ihren Punkten und Clausuln als vornehmlich was vermöge derselben des juris primogeniturae wegen insbesondere in dem 7ten, 8ten und 9ten §pho verordnet worden, nochmalen anhero wiederholen und dahin ausdrücklich bestätigten wollen, daß nach Unfern in Gottes Händen stehenden tödtlichen Eintritt, nicht alleine in Unserer Grafschaft Sayn-Hachenburg so wie Wir solche besitzen, mit allen Rechten, Regalien, Intradern, Gütern und Pertinentien an Lehn und eigen, sondern auch in all und jedes Unser übriges in dieser Grafschaft befindliches Vermögen, beweglich und unbeweglich, es mag solches von Unfern Gräfl. Vorfahren herrühren, oder auch von Uns

Uns erworben, vermehret und verbessert seyn, oder künftig annoch erworben, vermehret und verbessert werden, nichts davon ausgenommen, Unsers ältisten Sohns Burggrafens Wilhelm Ludwigs Ebdn. Unser alleiniger Successor seyn, und solches allein besitzen, erben und behalten, mithin von Unsren übrigen Gräfl. Söhnen oder Töchtern samt und sonders daran keine Forderungen gemacht, was diesem zuwider etwa anderswärts verordnet worden wäre, vor aufgehoben trachtet, und dahingegen die etwa auf Unserer Graffschaft Sayn, Hachenburg und dasigen Unsren Zutraden hastende Schulden von Unsers ältisten Sohns Ebdn. alleine bezahlt werden sollen. Und nachdem Wir

2) in gedachter Unserer letzten Willens, Verordnung und Testament noch keine Vorsehung gethan haben, was eigentlich auf den Fall, wenn nach denen Stamms, Verträgen und Gewohnheiten Unsres Hauses, insbesondere wenn dem Schwesterlichen Stamms, Pacto und Ordnung, welches von Unsrer in Gott ruhenden Frau Mutter und Brauten Tanten Gn. Gn. Gn. Gn. unterm $\frac{18}{28}$ August 1675. als ein ewig währen des Besetz festgesetzt worden, gemäß, die Succession in Unsere Graffschaft Sayn, Hachenburg, nach Unsres Gräfl. Manns Stamms, welches der Höchste langwüurig abwenden wolle, gänglichen Abgang, an Unsere Gräfl. weibliche Nachkommenschaft gelangen sollte, die in der Graffschaft succedirende gräfl. Tochter und deren Erben, ihren Schwestern, es seye deren eine oder mehrere, welche von der Succession einse weissen ausgeschlossen würden, vorhanden, zur gänglichen Abfindung geben und erlegen solle; und Wir dabey in Erwägung gezogen, daß, weilen die ehemalige Vier Theile an der Graffschaft Sayn, Hachenburg an Uns alleinig vererbsfällt worden; auch dem eingeführten Rechte der Erstgeburt gemäß hinführo ungetrennt bleiben sollen, die zur Zeit des obgedachten Schwesterlichen Erb, Vertrags vom $\frac{18}{28}$ August 1675 festgesetzte Summe der gänglichen Abfindung bey der nunmehr consolidirten Graffschaft zu gering zu achten seye, zumalen Wir diese Unsere Graffschaft Sayn gar merklich melioriret, und an beweglich, und unbeweglichen Gütern Vieles erworben, Unsere Residenz fast von Grund aus neu erbaut, die beschwerlichsten Processse ausgeführet, das Fürstl. Haus Sayn abgefunden, auch nebst Unsers hochseel. Herrn Vaters Gn. solche Unsere Graffschaft von einer ansehnlichen Schuldenlast befreyet haben; Als ordnen und wollen Wir hierdurch ausdrücklich, daß auf Unsers Gräfl. Manns, Stamms in Gottes Handen stehenden Abgang, diejenige Gräfl. Tochter, welche alsdann nach denen Gewohnheiten und Verträgen Unsres Hauses, insbesondere nach dem Erb, Vertrag vom Jahr 1675 zur alleinigen Succession in Unsere Graffschaft Sayn, Hachenburg gelangen wird, ihren übrigen Schwestern, es seyen deren eine oder mehrere vorhanden, außer dem Ihnen nach Unsrem Testament bey Ihrem unvermählten Stand gebührenden jährlichen Deputat, und außer der bey derselben standesmäßigen Vermählung bestimmten von denen Unterthanen zu erlegenden Gräul. Steuer und standesmäßigen Ausstattung, annoch die Summe von fünfzig tausend Rthlr. jeder zu 90 R. gerechnet, erlegen und auszahlen solle, welche Summa denn derer 50000 Rthlr. die gedachte übrige zur Succession noch nicht gelangende Gräfl. Schwestern unter sich in gleiche Theile vertheilen sollen.

3) Handelt von Silber, Geschirr.

Nachdem nun dieses Unser ernstlicher und wohlbedächlicher Wille und Meynung ist,

ist, als haben Wir zu dessen Festhaltung, Urkund und Beglaubigung, nicht allein diesen Unsern Codicill und Verordnung durch eigenhändige Unterschrift auf allen Blättern unterzeichnet, und Unser Gräfl. Inseigel begedruckt, sondern auch an denen hieszu insbesondere erfordereten Zeugen verlanget, sich ebenermassen zu unterschreiben. So geschehen Hachenburg den 21 Januar. 1749.

(L. S.) Georg Friederich BG. v. R.
(L. S.) Salentin Engelbert Avemann. (L. S.) Henrich Friederich Avemann.
(L. S.) Detmar Henrich Grün. (L. S.) Georg Lebrecht Magdeburg.
(L. S.) Joh. Georg Ritter.

Vorstehende Abschrift Hochgräfl. Codicills ist in allem dem bey hiesigem Archiv befindlichen Originali gleichförmig befunden worden. Hachenburg den 13 Oct. 1749.
(L. S.) Henricus Fridericus Avemann,
gesamtschaftl. Sanyischer Archiv. Rath.

Num. VIII.

Extract Eheveredung der regierenden Frau Fürstin Karolina zu Wied ic.

Kund und zu wissen sey hiermit Jedermann ic. Daß, gleichwie

4) Mehr Hochgedachter Gräfin Braut Ihre Recht und Zuständigkeit zu Dero Väterlichen Allodial- oder Mütterlichen Paraphernal- Verlassenschaft, (soviel nicht durch förmliche Stammespacta, Erbverträge und Elterliche Dispositiones anderster verordnet worden), allerdings zu Ihrer eigenen Disposition, Nutzen und Eigenthum, gleichwie alle andere quocunque titulo acquisita reserviret bleibet; also Hochdieselben

5) dagegen schuldig und gehalten seyn sollen und wollen, zu Nutz Dero jetzt lebenden Herren Brüdern und deren männlichen Descendenz, so lange nehmlich diese Linie der Burggrafen von Kirchberg und Grafen zu Sayn-Hachenburg stehet, uff Land und Leuthe durch einen absonderlichen, mit Consens des Hochgräfl. Herrn Gemahls auszustellenden Revers gewöhnlicher maßen zu renunciiren und abzusagen. Allergestalten nun

6) Beyde Hochgräfl. Verlobte die vorsehende Elterliche Versorgung mit allem kindlichen Danck erkennen, insbesondere die Constitutionem Dotis resp. und die Standsmäßige Aussteuer nebst dem vorbehaltenen Erbrecht uff Naas und Zief, wie obgemelt, hiermit acceptiren, die renunciationem auch uff den Mannsstamm dieser Burg- und Gräflichen Linie wohlbedächtlich zuzusagen, und darüber den Revers erbieten: so sehen ic.

So geschehen Hachenburg den 28 Dec. 1738.

(L. S.) Friedrich Alexander Graf zu Wied. (L. S.) Carolina Burggräfin von Kirchberg.
(L. S.) Carl Ludwig Graf von Wied. (L. S.) Georg Friedrich Burggraf von Kirchberg.

(L. S.) Johann Ludwig Adolph Graf zu Wied, Runkel, qua Senior
(L. S.) Seybie Burggräfin von Kirchberg, geborne Gräfin zu Nassau.
Familia Wedanze.

(L. S.) Wilhelm Ludwig Burggraf von Kirchberg.

Daß dieser Extract mit dem Original übereinstimme, bezeugt
Neuwied den 1 Febr. 1785.

Johann Martin Rahlschaid,
Fürstl. Wiedischer Registrator.



175 753

X240 4340

R

K



1785.0-0.



